



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

mitteilungen

Jahrgang 62 · Nummer 11

November 2009

Recht und Verfassung

530 Europawoche vom 2. bis 10. Mai 2010

Rund um den Europatag der Europäischen Union am 9. Mai findet seit vielen Jahren in Nordrhein-Westfalen die Europawoche statt. Im Jahr 2010 wird sie bundesweit vom 2. bis 10. Mai durchgeführt. Die von den deutschen Ländern organisierte Veranstaltungswoche verfolgt das Ziel, über die Geschichte der europäischen Integration, aktuelle Entwicklungen sowie die künftigen Herausforderungen für die Europäische Union zu informieren.

Während der Europawoche sollen Workshops, Seminare, Tagungen, Konferenzen, Lesungen oder Gesprächsrunden Bürgerinnen und Bürger in ganz Deutschland anregen, sich mit dem Thema Europa zu beschäftigen. Themen der Projekte und Maßnahmen sollen die wichtigsten Herausforderungen und Zukunftsperspektiven der Europäischen Union sein.

Das Land Nordrhein-Westfalen lädt hiermit Vereine, Kommunen, Kammern, Verbände, Schulen, Hochschulen und sonstige Einrichtungen ein, sich an der Europawoche mit entsprechenden Aktivitäten zu beteiligen.

Grundsätzlich sollte es sich um Veranstaltungen handeln, die einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern zugänglich sind und eine große öffentliche Resonanz erfahren.

Die Landesregierung würde sich freuen, wenn sich Kommunen mit Veranstaltungen und Maßnahmen am Programm der Europawoche 2010 beteiligen. Für einige Projekte besteht die Möglichkeit einer finanziellen Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen. Die Ausschreibung der Europawoche und alle nötigen Informationen und Formulare finden sich auch unter www.europa.nrw.de.

Entsprechende Anträge müssen bis zum 15. Januar 2010 bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen ein-

gegangen sein. Gerne steht für Rückfragen Frau Marion Schmidt unter der Telefonnummer 0211/837-1109 zur Verfügung.

Az.: I/1 05-26 wi/gr Mitt. StGB NRW November 2009

531 Kein Blaulicht für Fahrzeuge des kommunalen Ordnungsdienstes

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 29. September 2009 (8 A 1531/09) ein Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf bestätigt, wonach die Stadt Wuppertal nicht berechtigt ist, Fahrzeuge ihres kommunalen Ordnungsdienstes mit Blaulicht und Einsatzhorn auszustatten. Die Stadt Wuppertal hatte erklärt, der Einsatz von Blaulichtfahrzeugen sei erforderlich, da der Ordnungsdienst zunehmend anstelle der Polizei Aufgaben der Gefahrenabwehr übernehme und dabei in eilbedürftige Situationen gerate. Das Gericht führte aus, dass die Ordnungsbehörden zwar Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnehmen, aber dennoch keine Polizei im Sinne der verkehrsrechtlichen Vorschriften seien. Daher dürften Fahrzeuge eines kommunalen Ordnungsdienstes nicht ohne Ausnahmegenehmigung mit Blaulicht und Einsatzhorn ausgerüstet werden. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sei von der Bezirksregierung jedoch zu Recht abgelehnt worden. Schließlich müsse die Zahl der mit Blaulicht ausgerüsteten Fahrzeuge möglichst gering bleiben, um

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

dessen Wirkung in der Bevölkerung nicht zu beeinträchtigen und die mit dem Blaulichtgebrauch einhergehende erhöhte Unfallgefahr gering zu halten.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hatte in der Vergangenheit befristete Ausnahmegenehmigungen unter anderem für die Städte Düsseldorf und Duisburg erteilt, die aber nach Weisung des Ministeriums nicht mehr verlängert werden sollen. Die Vergabe von Blaulichtberechtigungen soll nach Angaben der Bezirksregierung in Zukunft restriktiv gehandhabt werden.

Az. : I/2 101-00

Mitt. StGB NRW November 2009

532 Pressemitteilung: Alkoholprävention wichtig für die Kommunen

Der Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit hat in den vergangenen Jahren so stark zugenommen, dass die Kommunen im Interesse ihrer Bürger dagegen vorzugehen haben. Darauf machte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, der Bergkamener Bürgermeister Roland Schäfer, heute in Düsseldorf vor dem Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW aufmerksam. „Es kann nicht sein, dass Müll, Vandalismus oder Belästigung von Passanten in den Innenstädten und Ortskernen zur Regel werden“, so Schäfer.

Insbesondere im Sommer würden Fußgängerzonen, Parks und Grünanlagen oft regelrecht von Alkohol Trinkenden belegt. Die Zahl der mit Alkoholvergiftung im Krankenhaus behandelten Jugendlichen ist von 2000 bis 2007 um fast das Eineinhalbfache - 143 Prozent - gestiegen. Der ausufernde öffentliche Alkoholkonsum habe nicht nur verstärkt nächtliche Ruhestörung zur Folge, sondern gehe auch mit einer Zunahme von Körperverletzungen und anderen Gewaltdelikten im öffentlichen Raum einher, machte Schäfer deutlich.

„Angesichts dieser Entwicklung ist eine neue gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für kommunale Alkoholverbote dringend erforderlich“, machte Schäfer deutlich. Nur so erhielten Städte und Gemeinden den nötigen Handlungsspielraum zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs. Nach der gegenwärtigen Rechtslage können Kommunen in Nordrhein-Westfalen den Alkoholkonsum auf öffentlichen Verkehrsflächen nur dann untersagen, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.

Rechtlich problematisch - so Schäfer - sei es hingegen, das Trinken von Alkohol in der Öffentlichkeit zu verbieten, solange es noch nicht zu konkreten Belästigungen, Ordnungswidrigkeiten oder auch Gewaltdelikten gekommen sei. Der vielfach gewählte Lösungsweg, im öffentlichen Raum Alkoholkonsum zu verbieten, soweit er geeignet ist, andere erheblich zu belästigen, sei durch aktuelle Entscheidungen süddeutscher Gerichte verbaut. „Es gibt derzeit keine rechtlich abgesicherte Möglichkeit, vorbeugend einzugreifen - aber im Interesse der Bürgerinnen und Bürger brauchen wir sie“, erklärte Schäfer abschließend.

Az. : I

Mitt. StGB NRW November 2009

533

Bedarfsplan zum Rettungsdienst

Der Landesfachbeirat für den Rettungsdienst hat anlässlich seiner Sitzung am 09.06.2009 beschlossen, den Trägern des Rettungsdienstes zu empfehlen, den Bedarfsplan aufgrund der vorgelegten Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Hilfsfrist“ des Landesfachbeirates zur Berechnung, Dauer und Festlegung der planerischen Hilfsfrist sowie zum Erreichungsgrad und zu den Rettungswachen aufzustellen. Das Arbeitsergebnis der Arbeitsgruppe hat folgenden Inhalt:

1. Berechnung der planerischen Hilfsfrist

- Die planerische Hilfsfrist wird vom Zeitpunkt des Anfangs der Disposition des Leitstellendisponenten an berechnet (Einsatzeroffnung)

und

endet mit dem Eintreffen des ersten geeigneten Rettungsmittels an der dem Notfallort nächstgelegenen öffentlichen Straße.

- Der Erreichungsgrad beschreibt den Grad der Einhaltung der vom Aufgabenträger planerisch festgelegten Hilfsfrist in einem Rettungsdienstbereich.

2. Geltungsbereich der planerischen Hilfsfrist

- Die planerische Hilfsfrist ist eine Planungsgröße für den jeweiligen Rettungsdienstbereich. Ihre Festsetzung erfolgt im Rettungsdienstbedarfsplan nach § 12 Abs. 1 Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen.
- Gebiete mit äußerst geringer Notfallwahrscheinlichkeit, mit extrem geringer Besiedlungsdichte, Wald-, Wiesen- und Moorgebiete, Betriebsgelände mit ausreichender eigener rettungsdienstlicher Versorgung, Truppenübungsplätze, Militärstandorte und Fernverkehrswege werden für die planerische Hilfsfrist nicht berücksichtigt.

3. Dauer der planerischen Hilfsfrist

- Der Träger des Rettungsdienstes entscheidet, ob er eine Differenzierung der planerischen Hilfsfrist für Teile des Geltungsbereiches des Rettungsdienstbedarfsplanes für geboten hält.
- Die Mitglieder der Arbeitsgruppe waren sich allerdings darüber einig, dass sich die in der Praxis ergebenden Hilfsfristen von bis zu 8 Minuten in städtischen Gebieten und bis zu 12 Minuten in ländlichen Gebieten bewährt haben und daher beibehalten werden sollten.
- Im Einzelfall sollen bei der Vornahme der Differenzierung regelmäßig folgende Kriterien, jeweils bezogen auf die betroffenen Teile des Geltungsbereiches des Bedarfsplanes, berücksichtigt werden:
- In Einsatzkernbereichen soll die Hilfsfrist in der Regel acht Minuten betragen. In Einsatzaußenbereichen soll diese in der Regel zwölf Minuten nicht überschreiten.
- Ein Einsatzkernbereich liegt in der Regel dann vor, wenn der betroffene Teil des Geltungsbereiches des Bedarfs-

planes mehr als 25.000 Einwohner hat, eine Einwohnerdichte von über 300 Einwohner/km² aufweist und die Notfallrate je 1.000 Einwohner höher als 60 für einen Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten liegt. Dieser Zeitraum ist zu beobachten; gegebenenfalls ist die Notfallrate fortzuschreiben.

4. Erreichungsgrad in hilfsfristrelevanten Gebieten

- Der Erreichungsgrad soll in mindestens 90 % der auswertbaren hilfsfristrelevanten Notanfallanfahrten in einem vom Träger festgelegten Zeitraum eingehalten werden.

5. Rettungswachen

- Unter Beachtung der planerischen Hilfsfrist hat der Träger des Rettungsdienstes für den Bereich des Rettungsdienstbedarfs die Anzahl und Standorte der Rettungswachen nach sachgerechten, notfallmedizinischen Erkenntnissen und unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien festzulegen.

Die Empfehlung des Landesfachbeirates sind nicht bindend. Nach Auffassung der Geschäftsstelle wird mit den empfohlenen Definitionen jedoch die Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen der erforderlichen Freiheit zur Festlegung vor Ort und der gebotenen Angleichung des zugrunde liegenden Orientierungsrahmens geschaffen.

Az. : I 144-01 Mitt. StGB NRW November 2009

534 Demografiebericht der Stadt Schwerte

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 23.09.2009 den ersten Demografiebericht der Stadt Schwerte beschlossen. Der Bericht geht zurück auf eine zweijährige Arbeit des verwaltungsinternen Kompetenzteams sowie der begleitenden Beratung durch die Firma GEBIT. Der Bericht zeichnet sich durch eine Gliederung auf zwei Ebenen aus. Zum einen nach einem Altersgruppenmodell und zum anderen nach einer räumlichen Zuordnung. Diese Gliederung ermöglichte eine differenzierte Darstellung und eine spezifische Sicht auf die Handlungsbedarfe in den unterschiedlichen Altersphasen. Das Altersgruppenmodell wird ergänzt durch die Folgen und Auswirkungen in den Lebens- und Sozialräumen (Wirtschaft/Bildung/Wohnen und Freizeit/Nahversorgung/Gesund und Mobilität).

Der Demografiebericht soll als Arbeitsgrundlage für die kommenden 5 Jahre dienen. Interessierte Kommunen können den Demografiebericht bei der Stadt Schwerte anfordern.

Az. : I 020-10 Mitt. StGB NRW November 2009

535 Besetzung von Ausschüssen nach Hare-Niemeyer

Die Stadt Ratingen hat ein Exel - Arbeitsblatt entwickelt zur Berechnung der Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer.

Die Exel-Datei ist sehr leicht handhabbar und kann im Intranet mit einer Beispielsrechnung unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Kommunalwahl 2009 heruntergeladen werden.

Az. : I/3 024-100 Mitt. StGB NRW November 2009

Finanzen und Kommunalwirtschaft

536 Kommunalfinanzen bundesweit im 1. Halbjahr 2009

Das Statistische Bundesamt hat jetzt die Ergebnisse zur Entwicklung der kommunalen Haushalte im 1. Halbjahr 2009 übermittelt. Danach wirkt sich die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise zunehmend auf die kommunalen Haushalte aus. Insbesondere die Einnahmenseite entwickelte sich aufgrund der sinkenden Steuereinnahmen negativ. Gleichzeitig stiegen die Ausgaben. Insgesamt schlossen die kommunalen Haushalte das 1. Halbjahr 2009 mit einem Finanzierungsdefizit von -4,2 Mrd. Euro ab.

Das Statistische Bundesamt weist darauf hin, dass sich durch die verstärkte Einführung der doppischen Buchführung bei den Gemeinden in mehreren Ländern zunehmend Schwierigkeiten bei den Vorjahresvergleichen der kommunalen Kassenstatistik ergeben. Durch fehlerhafte Nachweise der doppisch buchenden Kommunen und den vollständigen Ausfall von statistischen Meldungen treten zum Teil starke Schwankungen auf. Die Ergebnisse einiger Länder sind daher nur sehr eingeschränkt aussagefähig. Die Entwicklung wird beim Vergleich des 1. Halbjahres 2009 mit dem 1. Halbjahr 2008 dadurch insbesondere auf der Ausgabenseite verzerrt wiedergegeben. Die unterjährigen Ergebnisdarstellungen sind nur noch mit Einschränkungen zu verwenden. Aus dem Halbjahresergebnis kann kein Rückschluss auf die voraussichtliche Entwicklung des Jahresergebnisses 2009 gezogen werden.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne die Stadtstaaten) in Deutschland haben im 1. Halbjahr 2009 insgesamt -3,9 Prozent weniger Einnahmen als im Vorjahreszeitraum erzielt. Gleichzeitig stiegen die Ausgaben im Vergleich zum 1. Halbjahr 2008 um +5,1 Prozent. Damit schlossen die Gemeinden das 1. Halbjahr 2009 mit einem Finanzierungsdefizit von -4,2 Mrd. Euro ab (1. Halbjahr 2008: +2,9 Mrd. Euro).

Während die Kommunen in den neuen Bundesländern durchweg Finanzierungsüberschüsse verzeichneten, schlossen die Kommunen in den alten Bundesländern das 1. Halbjahr 2009 mit Finanzierungsdefiziten ab. Ein Großteil des aktuellen Finanzierungsdefizits geht auf die Gesamtheit der Kommunen in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg zurück.

Eine Übersicht über die Entwicklung einzelner Haushaltspositionen der Kommunalhaushalte enthält die nachfolgende Tabelle.

Ausgewählte Eckwerte der Kommunen im 1. Halbjahr 2009 ^{*)}						
	Gemeinden insgesamt ¹⁾		Gemeinden West ¹⁾		Gemeinden Ost	
	1.Hj. /2009 Mrd. Euro	Veränderung gegenüber 1. Hj./2008	1. Hj. /2009 Mrd. Euro	Veränderung gegenüber 1. Hj./2008	1. Hj. /2009 Mrd. Euro	Veränderung gegenüber 1. Hj./2008
Bereinigte Einnahmen	76,954	-3,9%	63,752	-4,4%	13,203	-1,1%
Steuern netto	27,544	-9,0%	24,580	-9,4%	2,964	-5,9%
Gewerbsteuer netto	14,933	-14,9%	13,319	-15,8%	1,615	-6,1%
Gemeindeanteil Einkommenst.	6,523	-2,6%	5,980	-1,6%	0,543	-12,0%
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	0,977	-3,1%	0,817	-2,9%	0,161	-3,6%
Grundsteuer B	4,582	1,3%	4,008	1,4%	0,574	0,2%
Grundsteuer A	0,175	1,7%	0,139	2,2%	0,036	0,0%
Zuweisungen (SZ+IZ)	17,122	-2,1%	12,545	-2,6%	4,577	-0,6%
Schlüsselzuweis. v. Land (SZ)	14,341	-0,3%	10,695	-1,4%	3,646	2,9%
Investitionszuweis. v. Land (IZ)	2,781	-10,5%	1,850	-9,5%	0,931	-12,5%
Gebühren	7,556	-0,8%	6,637	-0,6%	0,920	-2,5%
Bereinigte Ausgaben	81,167	5,1%	68,509	5,3%	12,658	4,2%
Laufender Sachaufwand	17,270	4,9%	14,869	4,8%	2,402	5,8%
Sachinvestitionen	7,805	-2,3%	6,518	-1,9%	1,287	-4,5%
Soziale Leistungen ²⁾	19,596	2,4%	16,415	2,7%	3,181	1,0%
Personalausgaben	20,653	6,2%	17,001	5,7%	3,652	8,8%
Zinsausgaben	2,030	-12,2%	1,753	-11,1%	0,277	-18,3%
Finanzierungssaldo	-4,213		-4,758		0,545	

*) Differenzen in den Summen durch Rundung.

1) Ohne Stadtstaaten.

2) Einschließlich Zahlungen an ARGE zur Erfüllung von „Hartz IV“.

[Quelle: Statistisches Bundesamt]

1. Einnahmen

Die bereinigten Einnahmen der Kommunen betragen im 1. Halbjahr 2009 77,0 Mrd. Euro und damit -3,9 Prozent weniger als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Hauptgrund für den Einnahmenrückgang waren die stark verringerten Steuereinnahmen der Kommunen. Sie lagen mit 27,5 Mrd. Euro um -9,0 Prozent (-2,7 Mrd. Euro) unter dem entsprechenden Vorjahresbetrag.

Schwerpunktmäßig betroffen war die Gewerbesteuer. Hier war gegenüber dem Vorjahreszeitraum ein Rückgang der Einnahmen um netto -14,9 Prozent (-2,6 Mrd. Euro) auf 14,9 Mrd. Euro zu verzeichnen. Die Steuer-schätzer sehen das Ergebnis für 2009 bei -13,8 Prozent. Besonders deutliche Einbußen bei der Gewerbesteuer waren in Hessen (-29,1 Prozent), im Saarland (-26,5 Prozent) und in Schleswig-Holstein (-19,0 Prozent) zu verzeichnen.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nahm gegenüber dem 1. Halbjahr 2008 um -2,6 Prozent (-171,0 Mio. Euro) auf 6,5 Mrd. Euro ab; während der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer um -3,1 Prozent (-30,9 Mio. Euro) auf ca. 1,0 Mrd. Euro zurückging.

Auch die übrigen Eckgrößen auf der Einnahmenseite waren im 1. Halbjahr 2009 rückläufig. Insbesondere die Investitionszuweisungen fielen deutlich niedriger aus als im 1. Halbjahr 2008 (-10,5 Prozent). Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Zukunftsinvestitionsgesetzes ist für 2009 insgesamt aber von einem starken Anstieg der investiven Zuweisungen auszugehen.

2. Ausgaben

Die kassenmäßigen Ausgaben der Kommunen stiegen im 1. Halbjahr 2009 um +5,1 Prozent auf 81,2 Mrd. Euro.

Gegenüber dem 1. Halbjahr 2008 zeigt sich ausgabeseitig ein deutlicher Anstieg bei den Personalausgaben um +6,2 Prozent auf 20,7 Mrd. Euro. Dies spiegelt zum einen die Auswirkungen des am 31. März 2008 ausgehandelten Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wieder. Hier kamen zum Jahresanfang noch einmal Tariferhöhungen zum Tragen und flossen Sonderzahlungen.

Im 4. Quartal 2009 wird sich allerdings erstmals der zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber (VKA) und den Gewerkschaften Erziehung und Wissenschaft (GEW) und ver.di Mitte Juli dieses Jahres ausgehandelte Tarifabschluss für die 220.000 Beschäftigten im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst bei den kommunalen Personalausgaben bemerkbar machen. Die ausgehandelten Entgelterhöhungen werden zum 1. November 2009 wirksam. Hier kommen auf die Kommunen nochmals Mehrausgaben in Höhe von 500 bis 750 Mio. Euro zu.

Die Ausgaben für soziale Leistungen nahmen im 1. Halbjahr 2009 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um +0,47 Mrd. Euro auf 19,6 Mrd. Euro zu (+2,4 Prozent). Diese Entwicklung schließt sich an die im 4. Quartal 2008 eingeleitete Trendwende bei den Sozialausgaben an, verläuft aber bisher noch moderater als erwartet. Im Verlaufe des zweiten Halbjahres ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen, denn die steigende Arbeitslosigkeit wird sich auch in den kommunalen Haushalten zunehmend niederschlagen. Die Bundesverei-

nigung der kommunalen Spitzenverbände geht für 2009 von einem Anstieg der Sozialausgaben um +3,9 Prozent aus.

Die Sachinvestitionen sind gegenüber dem 1. Halbjahr 2008 rückläufig (-2,3 Prozent auf 7,8 Mrd. Euro); während die Ausgaben für den laufenden Sachaufwand um +4,9 Prozent auf 17,3 Mrd. Euro angestiegen sind. Hier kann es zu Verschiebungen zwischen beiden Bereichen aufgrund der Umstellung auf die Doppik kommen. Mit der voranschreitenden Umsetzung des Konjunkturpakets II ist für das zweite Halbjahr 2009 jeweils ein deutlicher Zuwachs zu erwarten.

Der Anstieg der Ausgaben insgesamt war, auch durch außergewöhnlich hohe Zuwächse beim Erwerb von Beteiligungen in Höhe von 1,5 Mrd. Euro (1. Halbjahr 2008: 0,4 Mrd. Euro) infolge einer Sonderentwicklung in Baden-Württemberg beeinflusst.

3. Verschuldung

In der ersten Jahreshälfte 2009 konnten die Kommunen ihre Kreditmarktschulden um netto knapp -1,6 Mrd. Euro zurückführen. Hingegen wurden die Kassenkredite gegenüber Ende 2008 erneut aufgestockt - auf inzwischen 32,6 Mrd. Euro. Damit setzt sich der Trend zu einer starken Zunahme der Kassenkredite im laufenden Jahr fort. Nahmen die Kassenkredite im Laufe des Jahres 2008 insgesamt um +1,4 Mrd. Euro zu, liegt der Zuwachs der Kassenkredite in den ersten sechs Monaten dieses Jahres bereits bei +2,8 Mrd. Euro. Damit steigt der Anteil der Kassenkredite an der Gesamtverschuldung der Kommunen auf 41,0 Prozent. Einen besonders starken Anstieg der Kassenkredite verzeichneten die Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Hier beträgt der Stand der Liquiditätskredite knapp 16 Mrd. Euro.

Die vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellten Tabellen für das 1. Halbjahr 2009, denen auch die Ergebnisse für die einzelnen Bundesländer entnommen werden können, sind im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internet-Angebotes abrufbar unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Daten zur Finanzplanung > Kommunale Kassenstatistik > Quartalszahlen > Statistisches Bundesamt.

Az. : IV/1 903-01/2 Mitt. StGB NRW November 2009

537 NRW-Kommunalfinanzbericht September 2009

Das Innenministerium hat jetzt den neuesten Kommunalfinanzbericht vom September 2009 dem Landtag NRW zur Unterrichtung des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform zugeleitet.

Auf den Internetseiten des Innenministeriums www.im.nrw.de steht der Kommunalfinanzbericht unter der Rubrik „Bürger und Kommunen“- „Kommunal Finanzen“- „Kommunalfinanzberichte“ oder im StGB NRW-Internetangebot im Fachgebiet „Finanzen und Kommunalwirtschaft“ unter „Daten zur Finanzplanung“ – „Kommunalfinanzberichte“ als PDF-Datei zur Verfügung.

Der Kommunalfinanzbericht stellt die kommunale Finanzentwicklung auf der Grundlage der amtlichen Finanzstatistiken des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen - IT.NRW - (hier: Ergebnis der vierteljährlichen Kassenstatistik zum 31.12.2008) dar. Soweit möglich wurde auf der Grundlage der Orientierungsdaten 2010 - 2013 auch die danach zu erwartende weitere Entwicklung in einzelnen Bereichen dargestellt.

Die Finanzlage der Kommunen in Nordrhein-Westfalen war im Jahr 2008 von starken Gegensätzen und Umbrüchen geprägt. Einerseits erzielten die Kommunen die höchsten Einnahmen aller Zeiten. Landesweit stiegen die Einnahmen ohne besondere Finanzierungsvorgänge gegenüber dem schon guten Jahr 2007 noch einmal um 2,2 % oder rund 966 Mio. Euro. Hauptgründe für diese Entwicklung sind der deutliche Anstieg der Landeszuweisungen um 21 % (+1.229 Mio. Euro), der starke Anstieg beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer um +6,2 % (+694 Mio. Euro) sowie die trotz der Unternehmenssteuerreform zum 01.01.2008 nur um 1,9 % (-161 Mio. Euro) leicht rückläufigen Gewerbesteuererinnahmen (netto).

Andererseits stiegen auch die Ausgaben ohne besondere Finanzierungsvorgänge um 2,8 % (+1.174 Mio. Euro) weiter an. Zusätzliche Belastungen sind vor allem durch den Anstieg der sozialen Leistungen um 3,5 % (+397 Mio. Euro) entstanden. Daneben stiegen ebenfalls die Personalausgaben um 2,3 % (+231 Mio. Euro) und der laufende Sachaufwand um 2,8 % (+281 Mio. Euro) deutlich an.

Im zweiten Jahr hintereinander war der Finanzierungssaldo mit rund +546 Mio. Euro wieder positiv, nachdem er in den Jahren 2001 bis 2006 regelmäßig negativ war. Allerdings stiegen die Kassenkredite der Gemeinden trotz der guten Einnahmeentwicklung zum 31.12.2008 auf den neuen Höchststand von rund 14.606 Mio. Euro (31.12.2007: 13.683 Mio. Euro). Die Kredite zur Liquiditätssicherung sind zum 30.06.2009 auf den Stand von 15.961 Mio. Euro angestiegen.

Die Zahl der Kommunen, die im Haushaltsjahr 2008 ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen mussten, ging mit 94 (2007: 174) auf den niedrigsten Stand seit Jahren zurück. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass viele Kommunen nach der Umstellung auf das NKf ihren Haushalt nur durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgleichen konnten.

Zu den Umbrüchen des Jahres 2008 gehört, dass nach der Erholung der kommunalen Finanzen in den letzten Jahren auf dem Höhepunkt der kommunalen Einnahmen mit der Wirtschafts- und Finanzkrise ein Wendepunkt erreicht ist. Der Konjunkturereinbruch seit dem vierten Quartal 2008 lässt sich aus den finanzstatistischen Daten des Jahres 2008 Seite kaum erkennen. Die wesentlichen Auswirkungen zeigen sich in den Kommunen seit dem Haushaltsjahr 2009. In den nächsten Jahren ist mit einem deutlichen Rückgang der Erträge - hier in erster Linie der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer - und zusätzlichen Aufwendungen und Auszahlungen insbesondere infolge der steigenden Arbeitslosigkeit zu rechnen. So ist das Gewerbesteueraufkommen im ersten Halbjahr 2009 in NRW insgesamt um 17,5 % auf 4.189 Mio. Euro (1. Halbjahr 2008: 5.077 Mio. Euro) zurückgegangen.

Schließlich endet mit dem Haushaltsjahr 2008 das Zeitalter des kameralen kommunalen Haushaltsrechts in Nordrhein-Westfalen. Nur 148 der 430 Kommunen buchten 2008 noch kameral. Die Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) ist mit Beginn des Haushaltsjahres 2009 abgeschlossen. Der Kommunalfinanzbericht erscheint daher auch letztmals auf der Basis kameraler Haushaltsdaten.

Az. : IV/1 900-08 Mitt. StGB NRW November 2009

538 Konjunkturpaket II und Verbot der Doppelförderung

Bei der Umsetzung des Konjunkturpakets II ist in der letzten Zeit in der Praxis immer wieder die Frage aufgeworfen worden, ob es gegen das Doppelförderungsverbot nach § 4 Abs. 1 des Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZuInvG) verstößt, wenn eine Maßnahme der Ü₃/U₃-Förderung aus Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes und zugleich aus einem anderen Förderprogramm finanziert wird.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 29.09.2009 zur Auslegung des Doppelförderungsverbots nach § 4 Abs. 1 ZuInvG Stellung genommen. Danach widerspricht es dem Zweck des Doppelförderungsverbotens nicht, wenn von den maximal zuwendungsfähigen Investitionskosten einer in der Realität einheitlichen und physikalisch nicht aufteilbaren Maßnahme ein Teil über Finanzhilfen des Bundes nach dem ZuInvG und der andere Teil der Investitionskosten dieser Maßnahme über Finanzhilfen des Bundes nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 gefördert wird. Mit Blick auf die nach beiden Förderprogrammen verpflichtenden Nachweise der zweckentsprechenden Inanspruchnahme der Bundesförderung muss von Seiten des Landes in solchen Fällen zusätzlich der Nachweis einer sachlich begründeten Aufteilung der Investitionskosten auf die beiden Förderprogramme erbracht werden können. Es ist daher nunmehr möglich, eine Maßnahme im Verhältnis ihrer Nutzung prozentual aufzuteilen.

Az. : IV/1 900-11 Mitt. StGB NRW November 2009

539 Inanspruchnahme der Mittel aus dem Konjunkturpaket II

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 21. September 2009 aktuelle Zahlen zum Abfluss der Bundesmittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG) mitgeteilt. Das Investitionsvolumen ist danach in nur zwei Wochen von 7,5 Mrd. Euro auf 9,8 Mrd. Euro gestiegen.

Die Hälfte der Gesamtsumme aus dem Programm ist bereits vergeben:

6 Mrd. Euro haben die Kommunen schon Projekten zugewiesen; davon sind 4 Mrd. Euro bereits in Bau oder in Beschaffung. Nimmt man die Projekte hinzu, die schon bewilligt sind, summiert sich das Volumen bereits auf 9,8 Mrd. Euro.

Die Zahlen belegen, dass das ZuInvG in den Städten und Gemeinden zügig und sinnvoll umgesetzt wird.

Az. : IV/1 900-11 Mitt. StGB NRW November 2009

540 Neuer Krediterlass für Kommunen in NRW

Die bisherigen Regelungen zur Kreditwirtschaft der Kommunen in Nordrhein-Westfalen wurden mit einem neuen Krediterlass vom 04.09.2009 „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV)“ zusammengefasst, aktualisiert und mit dem Ziel einer verbesserten Lesbarkeit überarbeitet.

Schwerpunkte des neuen Krediterlasses sind die Präzisierung der Regelungen zum Umgang mit Derivaten (Ziffer 2.2) und die Verlängerung der Zinsbindung bei Krediten zur Liquiditätssicherung (Ziffer 3). Dieser letzte Punkt ist auf Anregung auch des Städte- und Gemeindebundes NRW in den Erlass aufgenommen worden. Der StGB NRW hatte sich mit Schreiben vom 4. Mai 2009 an den Innenminister Dr. Ingo Wolf gewandt und Vorschläge zur Möglichkeit der Zinssicherung bei Krediten zur Liquiditätssicherung gemacht. Vorausgegangen waren Beratungen im Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des StGB NRW (vgl. zu dem Hintergrund Mitteilungsnotiz Nr. 300 v. Juni 2009). Die in dem neuen Erlass enthaltene Ausweitung der Möglichkeiten der Zinssicherung für Liquiditätskredite ist zu begrüßen, die Erlasslage bleibt allerdings von dem Volumen der zu sichernden Kredite hinter unseren Vorstellungen zurück.

Der Erlass ist auf der Internet-Seite des Innenministeriums (www.im.nrw.de) unter Bürger und Kommunen, „Krediterlass für Kommunen (aktualisiert)“ abrufbar.

Az. : IV/1 912-03 Mitt. StGB NRW November 2009

541 Praxisleitfaden zum NKF-Gesamtabschluss

Das Innenministerium hat uns darüber informiert, dass das NKF-Modellprojekt „Gesamtabschluss“ den erarbeiteten Praxisleitfaden nunmehr fertig gestellt hat. Der Praxisleitfaden steht im Internet unter der Adresse www.nkf-gesamtabschluss.de zur Verfügung.

Die vorliegende 4. Auflage des Praxisleitfadens dokumentiert abschließend die Ergebnisse aus dem Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss und soll der nachfolgenden Umsetzung der gemeindehaushaltsrechtlichen Vorgaben durch die nordrhein-westfälischen Kommunen dienen. Die Modellkommunen haben im Rahmen des Projekts das fachliche Konzept für die Aufstellung des Gesamtabschlusses erstellt und anschließend praktisch im Rahmen ihrer Fallstudien erprobt. Dieser konzeptionelle Rahmen soll ein grundlegendes und praxisbezogenes Verständnis von den notwendigen Schritten für die Erstellung des Gesamtabschlusses liefern. Als Kern des Leitfadens werden die von den Modellkommunen vorgeschlagenen rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen dargestellt.

Az. : IV/1 904-05/15 Mitt. StGB NRW November 2009

Das Statistische Bundesamt informiert über die Entwicklung der Hebesätze bei der Gewerbesteuer sowie der Grundsteuer A und der Grundsteuer B. Der bundesdurchschnittliche Hebesatz für die Gewerbesteuer lag im Jahr 2008 bei 388 Prozent und damit -1 Prozentpunkt unter dem Vorjahresniveau. Dabei ergaben sich bei den durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesätzen in den Bundesländern gegenüber dem Vorjahr Veränderungen zwischen einer Abnahme von 5 Prozentpunkten und einer Zunahme von 14 Prozentpunkten.

Das Gewerbesteueraufkommen (brutto) lag im Jahr 2008 bei 41,1 Milliarden Euro und war damit um +2,4 Prozent höher als 2007. Am stärksten ging der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz in Bayern zurück (-5 Prozentpunkte); während Mecklenburg-Vorpommern den stärksten Zuwachs mit +14 Prozentpunkten, gefolgt von Sachsen-Anhalt (+10 Prozentpunkte), zu verzeichnen hatte. Den höchsten durchschnittlichen Hebesatz weist jedoch nach wie vor Hamburg mit 470 Prozent auf; während Brandenburg mit durchschnittlich 319 Prozent den niedrigsten Hebesatz hat.

Der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B, die für bebaute bzw. bebaubare Grundstücke erhoben wird, hat sich im Jahr 2008 bundesweit mit 400 Prozent gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Das Aufkommen der Grundsteuer B betrug im Jahr 2008 10,4 Milliarden Euro und war damit um +0,8 Prozent höher als 2007.

Bei der Grundsteuer A, die für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft erhoben wird, lag der Hebesatz im Jahr 2008 bei durchschnittlich 296 Prozent und damit um einen Prozentpunkt über dem Wert des Jahres 2007. Das Aufkommen der Grundsteuer A betrug im Jahr 2008 insgesamt 354,6 Millionen Euro (+0,2 Prozent gegenüber 2007).

Einen Überblick über die durchschnittlichen Realsteuer-Hebesätze in den einzelnen Ländern sowie deren Veränderung gegenüber dem Jahr 2007 gibt die Tabelle:

Az.: IV/1 930-02

Mitt. StGB NRW November 2009

543 **Pressemitteilung: Sozialkosten reißen tiefe Löcher in Kommunalhaushalten**

Kostensteigerungen im Sozialbereich drohen die Haushalte der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zu sprengen. Darauf hat der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, der Bergkamener Bürgermeister Roland Schäfer, heute in Düsseldorf vor dem Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes hingewiesen. „Wenn es uns nicht gelingt, die Kosten für soziale Fürsorge auf mehr Schultern zu verteilen, brechen die Kommunen unter der Last zusammen“, warnte Schäfer. Damit entfielen jedoch eine tragende Säule des - europaweit vorbildlichen - sozialen Sicherungssystems.

Mehr als die Hälfte der kommunalen Steuereinnahmen gehen in den Sozialbereich, weil die Kommunen gegenüber Bund und Ländern mit rund 53 Prozent die höchste Sozialleistungsquote haben. Insbesondere die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung schlägt bei den Kommunen zu Buche. Von den fast 22 Mrd. Euro jährlicher Sozialleistungen bundesweit fließen knapp 12,5 Mrd. Euro in die Eingliederungshilfe. Für Nordrhein-Westfalen sind dies 2,8 Mrd. Euro (Stand 2008). „Bund und Land müssen endlich erkennen, dass die Unterstützung für Behinderte eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die nicht den Kommunen allein aufgebürdet werden darf“, merkte Schäfer an. Signifikant erhöht haben sich auch die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - von 1,44 Mrd. Euro bundesweit bei der Einführung 2003 auf 3,78 Mrd. Euro im Jahr 2008. Nordrhein-Westfalen wird derzeit

Tabelle: Durchschnittliche Hebesätze der Realsteuern 2008 (in Prozent)

Land	Gewerbesteuer		Grundsteuer B		Grundsteuer A	
	Hebesatz 2008	Veränderung zum Vorjahr %-Punkte	Hebesatz 2008	Veränderung zum Vorjahr %-Punkte	Hebesatz 2008	Veränderung zum Vorjahr %-Punkte
Baden-Württemberg	355	-3	356	0	339	0
Bayern	367	-5	368	0	335	0
Berlin	410	0	810	0	150	0
Brandenburg	319	0	374	2	264	6
Bremen	436	1	572	0	247	0
Hamburg	470	0	540	0	225	0
Hessen	393	4	329	0	274	1
Mecklenburg-Vorpommern	339	14	354	3	248	3
Niedersachsen	378	1	381	1	342	1
Nordrhein-Westfalen	433	-2	435	-1	220	0
Rheinland-Pfalz	367	1	338	0	285	0
Saarland	407	-4	336	0	247	-1
Sachsen	411	3	449	1	299	0
Sachsen-Anhalt	333	10	377	1	293	3
Schleswig-Holstein	341	5	323	2	277	1
Thüringen	344	3	336	1	237	1
Deutschland	388	-1	400	0	296	1

Quelle: Statistisches Bundesamt

mit fast 1 Mrd. Euro belastet. Hauptgrund der enormen Steigerung ist die um fast 70 Prozent gewachsene Zahl der Grundsicherungsempfänger. Auch wenn sich der Bund derzeit mit 13 Prozent - bis 2012 ansteigend auf 16 Prozent - an den Kosten der Grundsicherung beteiligt, verbleibt die Hauptlast auf Dauer bei den Kommunen.

Besorgnis erregend stellt sich auch die Kostenentwicklung beim Ausbau der Betreuung unter Dreijähriger dar. Nach den Berechnungen von Bund und Ländern sind bis 2013 zwölf Mrd. Euro erforderlich, um die Betreuung unter Dreijähriger bis zu einer Versorgungsquote von 35 Prozent auszubauen. Bund, Länder und Kommunen sollen hierbei jeweils ein Drittel übernehmen. Die kommunalen Spitzenverbände kommen dagegen in ihren Berechnungen auf einen Bedarf von rund 16 Mrd. Euro - und damit auf einen kommunalen Anteil von gut 5,3 Mrd. Euro statt 4 Mrd. Euro. „Die Kostenschätzung von Bund und Ländern war von Anfang an nicht realistisch“, legte Schäfer dar. Zudem sei darin der - nach dem „Krippengipfel“ beschlossene - Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Einjährige ab dem Jahr 2013 nicht berücksichtigt. „Dies wird dazu führen, dass die Quote von 35 Prozent, die der Berechnung zugrunde lag, bei Weitem überschritten wird und auf die Kommunen höhere Kosten zukommen“, warnte Schäfer.

Jenseits dieser finanziellen Risiken beteiligten sich die Kommunen bereits mit mehr als 1 Mrd. Euro jährlich am Ausbau des Betreuungsangebots für unter Dreijährige. Für NRW bedeute dies jährlich über 200 Mio. Euro. Hinzu kämen Mehrbelastungen von 500 bis 700 Mio. Euro bundesweit durch den jüngsten Tarifabschluss für Erzieherinnen und Erzieher. Dies heiße für NRW eine zusätzliche Kostenbelastung von 100 bis 140 Mio. Euro.

Selbst beim System der Betreuung Langzeitarbeitsloser (Hartz IV), welches als Entlastung für die Kommunen konzipiert war, zeichneten sich eklatante Kostensteigerungen ab. So seien die Ausgaben für Unterkunft und Heizung, die hauptsächlich von den Kommunen zu tragen sind, NRW-weit von 2,8 Mrd. Euro im Jahr 2005 auf voraussichtlich 3,5 Mrd. Euro im Jahr 2008 gestiegen. Gleichzeitig sei der Bundesanteil von ursprünglich 31,8 Prozent auf weniger als 26 Prozent gesunken. Dies beweise - so Schäfer -, dass die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften als Bemessungsgrundlage für die Kostenbeteiligung des Bundes ungeeignet sei.

„Die NRW-Landesregierung muss sich bei der neuen Bundesregierung für Gesetzesänderungen einsetzen mit dem Ziel, dass die Sozialkosten künftig von allen staatlichen Ebenen gemeinschaftlich getragen werden“, erklärte Schäfer. Die kommunale Selbstverwaltung sei mit diesen Lasten, die sich aus der demografischen Entwicklung ergäben, schlichtweg überfordert.

Az. : IV Mitt. StGB NRW November 2009

544 **Übereignungsanspruch von Strom- und Gasleitungen**

Energieversorgungsunternehmen sind auch nach den 1998 und 2005 erfolgten Novellierungen des Energiewirtschaftsrechts

dazu verpflichtet, die für die Versorgung des Gemeindegebiets notwendigen Strom- oder Gasleitungen nach Ablauf des Konzessionsvertrages an die Gemeinde zu verkaufen, wenn dies im Konzessionsvertrag vereinbart war. Dies hat der Bundesgerichtshof am 29. September 2009 entschieden (BGH, Urteile vom 29. September 2009 – EnZR 14/08 und EnZR 15/08).

Die Entscheidungsgründe zu den Urteilen liegen noch nicht vor. Im Wesentlichen bestätigt der BGH damit unsere gemeinsame Auffassung, dass sich die Energieversorgungsunternehmen an dem einmal vereinbarten vertraglichen Anspruch der Gemeinden festhalten lassen müssen.

Die Entscheidung des BGH ist zu begrüßen, sofern dadurch die Entscheidungshoheit der Gemeinden gestärkt und ggf. laufende und künftige Rekommunalisierungen im Bereich der Strom- und Gasversorgung erleichtert werden. Dreh- und Angelpunkt der Entscheidung ist allerdings, dass im Konzessionsvertrag ein Eigentumsübertragungsanspruch zugunsten der Städte und Gemeinden vereinbart wurde.

Der BGH weist in seiner Pressemitteilung ausdrücklich darauf hin, dass er offen gelassen habe, ob der neue Energieversorger daneben auch einen gesetzlichen Eigentumsübertragungsanspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG hat oder ob die dort geregelte Verpflichtung zur „Überlassung“ der Verteilungsanlagen auch durch Verpachtung des Netzbetriebs erfüllt werden kann. Mithin wurde die für die Städte und Gemeinden wesentlich wichtigere Frage, ob das Gesetz einen zwingenden Eigentumsübertragungsanspruch zugunsten der Städte und Gemeinden vorsieht, (noch) nicht entschieden.

Allerdings ist auch diese Frage derzeit beim BGH zur Entscheidung anhängig. Es bleibt abzuwarten, ob das Gericht auch in diesem Fall seine kommunalfreundliche Rechtsprechung fortschreiben wird. Sobald die schriftlichen Entscheidungsgründe vorliegen, werden wir berichten. Erfreulich ist, dass wir in dem RWE Muster-Stromkonzessionsvertrag einen Eigentumsübertragungsanspruch durchgesetzt haben (vgl. Schnellbrief Nr. 110 vom 17.08.2009).

Az. : II/3 811-00/1 Mitt. StGB NRW November 2009

545 **Konzessionsabgabe bei Durchleitung von Gas**

In unseren Mitteilungen 440/2009 vom 19.08.2009 hatten wir auf den Beschluss des Bundeskartellamtes vom 3.6.2009 hingewiesen, wonach Drittlieferanten, die Kunden im Wege der Durchleitung mit Gas versorgen, von den örtlichen Gasversorgungsunternehmen verlangen können, dass ihnen für die Durchleitung nur die niedrigeren Konzessionsabgaben für Sonderkunden berechnet wird und ggf. zuviel bezahlte Konzessionsabgaben erstattet wird.

Nun hat das Bundeskartellamt am 18.09.2009 einem weiteren kommunalen Gasversorger die angeblich „missbräuchliche Erhebung überhöhter Konzessionsabgaben“ im Gasbereich untersagt und die Rückerstattung an die Drittlieferanten verfügt. Dem kommunalen Unternehmen wurde aufgegeben, sämtliche Gaslieferungen Dritter im Wege der Durchleitung an Letztverbraucher als Lieferungen an Sondervertragskunden einzustufen.

Es ist davon auszugehen, dass das Unternehmen Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegen wird, so dass es zu einer gerichtlichen Entscheidung in dieser Sache kommen wird.

Az. : II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW November 2009

Schule, Kultur und Sport

546 Friedhofsmustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW

Die Geschäftsstelle hat aufgrund von aktuellen Entwicklungen die Friedhofsmustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW überarbeitet.

Die aktuelle Fassung der Friedhofsmustersatzung mit Stand November 2009 kann im Intranetangebot des Verbandes unter Fachinformation und Service/Mustersatzungen abgerufen werden. Die geänderten Passagen sind kenntlich gemacht.

Az. : IV/2 873-00

Mitt. StGB NRW November 2009

547 Initiative „QuietschFidel“ und Förderung von Sportvereinen

Der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V. fördert im Rahmen der Initiative „QuietschFidel - Ab jetzt für immer: Schwimmer!“ Vereine mit Landesmitteln, die einen zusätzlichen Schwimmkurs anbieten. Für das Jahr 2009 können noch Anträge gestellt werden.

Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit erhalten, das Schwimmen zu erlernen. Die Vereine werben zugleich damit für die Initiative „QuietschFidel“. Möglich ist ein einmaliger Zuschuss von 200,- Euro. Zum Förderpaket gehören auch die kostenlose Bereitstellung von Eindruckplakaten, Handzetteln und Werbeflyern sowie eine Musterpressemitteilung.

Die Angebote können in Kooperation mit anderen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe organisiert werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind Veranstaltungen aus dem Regelübungsbetrieb oder mit leistungssportlichem Charakter im Rahmen von Liga- und Wettkampfsystemen.

Informationen und Antragsunterlagen: LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V., Michaela Adams, Tel.: 0203 7381-929, E-Mail: michaela.adams@lsb-nrw.de, und im Internet

Az. : IV/2 382-13/7

Mitt. StGB NRW November 2009

548 Antragsformulare zu „Kein Kind ohne Mahlzeit“

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW hat darauf aufmerksam gemacht, dass ein Musterantrag zu dem Landesfonds „Kein Kind ohne Mahl-

zeit“ erstellt worden sei. Dieser liege nicht nur in deutscher, sondern auch in türkischer und russischer Sprache vor.

Die Antragsformulare können unter folgendem Link abgerufen werden:

http://www.mags.nrw.de/o4_Soziales/4_Soziale_Sicherung/kein-kind-ohne-mahlzeit/index.php

Az. : IV/2

Mitt. StGB NRW November 2009

549 Schulobstprogramm der EU

Umweltminister Eckhard Uhlenberg hat das EU-Schulobstprogramm als wichtigen Schritt in die richtige Richtung bezeichnet. Der Verzehr von Obst und Gemüse sei europaweit rückläufig. Es sei daher eine wichtige Aufgabe, den Obst- und Gemüseanteil im Speiseplan von Schulkindern zu erhöhen und damit auch Schritt für Schritt die Akzeptanz für diese gesunden Nahrungsmittel zu steigern.

Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW hat sich in seiner 98. Sitzung am 30.09.2009 mit der Thematik beschäftigt und hierzu folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss erkennt die besondere Bedeutung einer ausgewogenen Ernährung für die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler an. Zu einer gesunden Ernährung trägt im besonderen Maße der tägliche Verzehr von Obst und Gemüse bei.

Die Teilnahme am Schulobstprogramm des Bundes bietet sich an, wenn und soweit das Angebot von Schulobst und -gemüse in die jeweiligen Konzepte der Essensversorgung integriert werden kann. Bei der Umsetzung des Programms durch das Land Nordrhein-Westfalen ist allerdings darauf zu achten, dass kein Verwaltungsaufwand entsteht.

Eine generelle Versorgung aller Schülerinnen und Schüler mit kostenlosem oder stark vergünstigtem Schulobst sieht der Ausschuss jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen kritisch, da die Ernährung der Schülerinnen und Schüler Angelegenheit der Eltern ist.“

Az. : IV/2 241-13

Mitt. StGB NRW November 2009

550 Oberverwaltungsgericht NRW zur Gebührenpflicht nach der Friedhofssatzung

Das OVG NRW ist mit Beschluss vom 25.06.2009 (Az.: 14 A 2636/07) zu dem Ergebnis gekommen, dass in der Regel nur derjenige, der Leistungen eines öffentlichen Friedhofs zurechenbar in Anspruch genommen habe, zur Zahlung der dafür zu entrichtenden Benutzungsgebühren herangezogen werden könne. Dem Beschluss liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Mutter der Klägerin wurde auf Veranlassung der Schwester der Klägerin auf dem Hauptfriedhof der Stadt N. beigesetzt. Dafür hat der Beklagte Gebühren gegenüber

der Schwester festgesetzt und erfolglos bezutreiben versucht. Nachdem der Beklagte die Klägerin als weitere Tochter der Verstorbenen ermittelt hatte, zog er sie zur Zahlung der Gebühren heran, weil sie als Erbin der Verstorbenen und als Bestattungspflichtige durch die Bestattung unmittelbar begünstigt worden sei. Nach der Friedhofsgebührensatzung sei sie deshalb gebührenpflichtig. Die Klägerin hat dagegen eingewandt, sie habe erstmals durch den Beklagten vom Versterben ihrer Mutter erfahren. Sie habe seit Jahrzehnten weder mit ihrer Mutter noch mit ihrer Schwester Kontakt gehabt. Sie habe den Erwerb der Reihengrabstätte und die Beisetzung nicht veranlasst. Das VG gab der Klage statt. Den Antrag des Beklagten lehnte das OVG ab.

Das VG habe der Klage stattgegeben, weil eine unmittelbare Begünstigung der Klägerin nur angenommen werden könne, wenn sie die öffentliche Einrichtung „Hauptfriedhof“ wissentlich und willentlich in Anspruch genommen hätte. Dies sei nicht der Fall. Die Klägerin habe vom Tode ihrer Mutter und von ihrem Begräbnis erst nachträglich erfahren. Sie habe deshalb weder Ort und Zeit noch sonstige Einzelheiten der Bestattung festlegen oder in Auftrag geben können. Die bürgerlich-rechtliche Pflicht als Erbin, die Beerdigungskosten zu tragen, bewirke keinen Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Stadt N. für die Bestattung.

Die vom Beklagten geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils sind nach Auffassung des OVG NRW nicht gegeben. Bei den vom Beklagten geltend gemachten Gebühren handele es sich um Benutzungsgebühren im Sinne des § 4 Abs. 2 zweite Alternative, § 6 KAG NRW. Sie würden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtung „Friedhof“ durch den Erwerb einer Reihengrabstätte für die Mutter der Klägerin sowie für deren Erdbestattung und für die Benutzung der Trauerhalle und der Orgel erhoben. Rechtsgrundlage sei die gemäß § 2 Abs. 1 KAG NRW für die Gebührenerhebung erforderliche Gebührensatzung für Friedhöfe der Stadt N. vom 16.12.1999. Nach deren § 2 sei gebührenpflichtig, „wer die Benutzung eines Friedhofs oder eine Verwaltungsleistung beantragt oder wer durch eine solche Leistung der Verwaltung unmittelbar begünstigt wird“.

Der Beklagte gehe davon aus, dass durch diese Vorschrift ein unmittelbar Begünstigter sowohl hinsichtlich der Verwaltungs- als auch hinsichtlich der Benutzungsgebühren zum Abgabenschuldner werde. Das erscheine nach dem Wortlaut der Satzung fraglich. Die Satzungsbestimmung differenziere nach Gebühren für die Benutzung und für Verwaltungsleistungen. Es liege nahe, dass der Satzungsgeber mit dieser Begriffswahl an die gesetzliche Definition der Benutzungs- und Verwaltungsgebühren in § 4 Abs. 2 KAG NRW angeknüpft habe. Wenn sodann in der Alternative dieser Satzungsbestimmung die Abgabepflicht des „durch eine solche Leistung“ unmittelbar Begünstigten statuiert werde, spreche Einiges dafür, dass sich das nur auf entstandene Verwaltungsgebühren beziehen solle. Mit diesem Verständnis stünde die Satzung insoweit jedenfalls im Einklang mit §§ 5 und 6 KAG NRW.

Das OVG NRW hat ferner ausgeführt, die Auffassung des Beklagten, dass das Verwaltungsgericht rechtsfehlerhaft

nicht geprüft habe, ob sich die Gebührenpflicht aus § 8 Bestattungsgesetz NRW ergebe, wäre nur dann geeignet, ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils auszulösen, wenn diese Vorschrift Grundlage für die Gebührenpflicht sein könnte. Das sei nicht der Fall. § 8 Abs. 1 Satz 1 Bestattungsgesetz NRW regelt, wer von den Angehörigen eines Verstorbenen bestattungspflichtig sei. Danach wäre die Klägerin neben ihrer Schwester gleichrangig bestattungspflichtig. Für die Annahme des Beklagten, dass sich aus der Bestattungspflicht die Pflicht zur Kostentragung „nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes“ ergebe, fehle eine nachvollziehbare Darlegung. Soweit er geltend machen wolle, dass die Klägerin zur Tragung der Kosten der Ersatzvornahme verpflichtet wäre, wenn er – der Beklagte – gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Bestattungsgesetz NRW die Bestattung durchgeführt hätte, sei es weil die Klägerin einer Ordnungsverfügung nicht Folge geleistet hätte oder aufgrund Sofortvollzugs, habe das mit dem hier zu beurteilenden Sachverhalt nichts zu tun. Der Beklagte sei ordnungsbehördlich nicht tätig geworden. Dazu bestand auch kein Anlass, denn die Schwester hätte für die Bestattung Sorge zu tragen.

Az. : IV/2 873-00

Mitt. StGB NRW November 2009

551

Stellungnahme zum 13. NRW-Rundfunkänderungsgesetz

Der Hörfunk in Deutschland und damit auch in Nordrhein-Westfalen steht vor grundlegenden strukturellen Veränderungen. Auslöser hierfür wird die Digitalisierung der terrestrischen Verbreitung von Radioprogrammen sein, die in den nächsten Jahren an die Stelle der bisherigen analogen UKW-Technik treten soll.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung einen Entwurf zur Novellierung des Landesmediengesetzes und des WDR-Gesetzes erarbeitet. Anfang des Jahres 2009 hat der Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien des Landes Nordrhein-Westfalen einen ersten Arbeitsentwurf ins Internet eingestellt. Jeder konnte sich diesen Entwurf aus dem Netz herunterladen und hierzu Online eine Stellungnahme abgeben. Problematisch war allerdings, dass die relativ umfangreichen Änderungen nicht erläutert wurden. Ein offizielles Anhörungsverfahren wie bei einem Referentenentwurf fand nicht statt. Über diese neue Form der Beteiligung interessierter Kreise sind die kommunalen Spitzenverbände nicht gesondert informiert worden.

Die Geschäftsstelle ist deshalb davon ausgegangen, dass die offizielle Anhörung der kommunalen Spitzenverbände anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens im Landtag nachgeholt wird. Erst Ende August 2009 haben die kommunalen Spitzenverbände erfahren, dass bereits Mitte Juni 2009 ein Gesetzentwurf der Landesregierung über das 13. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln und des Landesmediengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – 13. Rundfunkänderungsgesetz – in den Landtag eingebracht worden ist (LT- Drs. 14/9393 – abrufbar unter www.landtag.nrw). Inhaltlich enthält der Gesetzentwurf einige auch für den kommunalen Raum relevante Änderungen, die insbesondere den Lokalfunk betreffen.

Am 3. September 2009 hat zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung des Hauptausschusses des Landtages stattgefunden, zu der zahlreiche Vertreter eingeladen worden sind, nicht aber die kommunalen Spitzenverbände. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat daher mit Schreiben vom 1. September 2009 ihr Unverständnis über deren Nichtbeteiligung am Gesetzgebungsverfahren zum Ausdruck gebracht. Konkret haben wir darauf hingewiesen, dass wir im WDR-Rundfunkrat vertreten sind und daher auch die Möglichkeit bekommen müssen, zu den Änderungen des WDR-Gesetzes Stellung zu nehmen. Eine Betroffenheit beim Landesmediengesetz ergebe sich bereits deshalb, weil die Kommunen den Lokalfunk mittragen würden.

Die Präsidentin des Landtags NRW hat mit Schreiben vom 15. September 2009 die Auffassung vertreten, dass die Änderungen des Landesmediengesetzes und des WDR-Gesetzes im Gesetzentwurf zum 13. Rundfunkänderungsgesetz wesentliche Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht berühren. Die Gemeinden und Gemeindeverbände würden in Bezug auf die Regelungsgegenstände nur so auftreten, wie andere Betreiber usw. auch. Den kommunalen Spitzenverbänden ist allerdings die Möglichkeit eingeräumt worden, zu dieser Thematik noch eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW hat sich in seiner Sitzung am 30. September 2009 in Düsseldorf mit dem 13. Rundfunkänderungsgesetz beschäftigt und mit Unverständnis festgestellt, dass die kommunalen Spitzenverbände zur Anhörung des Hauptausschusses des Landtags am 3. September 2009 nicht eingeladen worden sind. Gleichzeitig ist die Geschäftsstelle beauftragt worden, gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Landtag abzugeben.“

Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 05.10.2009 kann im Intranetangebot unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Schule, Kultur, Sport, Kultur, Stellungnahme zum 13. Rundfunkänderungsgesetz abgerufen werden.

Az. : IV/2 310-24 Mitt. StGB NRW November 2009

552 Unabhängige Kommission zur Prüfung der Aufgaben für das Zentral-Abitur

Nachdem der Bund der Steuerzahler Kritik an den Kosten für eine Kommission zur Prüfung der Aufgaben für das Zentral-Abitur geäußert hatte, hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW die Kritik zurückgewiesen. Nach Abschluss des Abiturverfahrens 2009 und dem Vorliegen aller Ergebnisse könne bilanziert werden, dass sich die Einsetzung der Unabhängigen Kommission bewährt habe. Die Summe von 500.000 € pro Jahr für die Unabhängige Kommission entspreche bei 65.000 Abiturientinnen und Abiturienten einem Betrag 7,70 € pro Absolventen. Dieser Betrag sei im Interesse der Schülerinnen und Schüler angemessen.

Az. : IV/2 211-34/5 Mitt. StGB NRW November 2009

553 Ergebnisse der Vergleichsarbeiten in Klasse 3

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat darauf hingewiesen, dass die rd. 165.000 Schülerinnen und Schüler in NRW, die im Mai d.J. an der landesweiten Lernstandserhebung in Klasse 3 teilgenommen haben, überwiegend gute Ergebnisse erzielt haben.

Die Lernstandserhebung in Klasse 3 werden in den Fächern Deutsch und Mathematik geschrieben. In diesem Jahr standen in Mathematik die Bereiche „Raum und Form“ sowie „Daten, Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit“ im Mittelpunkt. Im Fach Deutsch wurden das „Leseverständnis“ und der Bereich „Schreiben“ getestet. Die Tests sind nach Mitteilung des MSW NRW verpflichtend und werden an allen Grundschulen des Landes NRW durchgeführt. Hinsichtlich der Ergebnisse hat das Schulministerium Folgendes mitgeteilt:

Deutsch: Die landesweiten Ergebnisse für das Fach Deutsch würden zeigen, dass im Bereich „Schreiben“ mit insgesamt 83,5 % die Mehrheit der Kinder das Fähigkeitsniveau 2 oder 3 erreichte und somit in der Lage sei, auch Aufgaben auf mittlerem bzw. höherem Anspruchsniveau erfolgreich zu bearbeiten.

Mathematik: Auch im Fach Mathematik würden die Schülerinnen und Schüler im Landesdurchschnitt erfolgreich abschneiden, mit mehr als ein Drittel der Kinder (36,2 %) könne in Klasse 3 bereits anspruchsvolle Aufgaben aus den Bereichen „Daten, Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit“ sicher lösen, weitere 52,4 % würden die Stufe 2 erreichen. Auch im Aufgabenbereich „Raum und Form“ hätten 77,9 % der Kinder Aufgaben mit einem mittleren bzw. anspruchsvollen Niveau lösen können. Insgesamt positiv sei bei beiden Mathematik-Bereichen die mit 0,1 % geringe Zahl von Kindern, die das Niveau 1 nicht hätten erreichen können.

Ein Bericht über detaillierte Ergebnisse kann abgerufen werden unter www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/vera3

Az. : IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW November 2009

554 Bericht zum Öffentlichen Bibliothekswesen in Nordrhein-Westfalen

Der Kulturausschuss des Landtags hat im vergangenen Jahr die Landesregierung beauftragt, einen Bericht zur Situation des öffentlichen Bibliothekswesens in NRW zu erarbeiten. Dieser 52 Seiten umfassende Bericht wurde dem Kulturausschuss des Landtages NRW inzwischen überreicht und kann unter www.landtag.nrw.de unter Angabe der Vorlagen-Nr. 14/2778 dort abgerufen werden.

Nach Mitteilung der Kulturabteilung der Staatskanzlei NRW bietet der Bericht eine gute Grundlage, um über eine Neukonzeption der Landesförderung für die öffentlichen Bibliotheken nachzudenken. Die Geschäftsstelle hat die Möglichkeit, zu dem Bericht bis Ende November 2009 eine Stellungnahme abzugeben.

Az. : IV/2 470 Mitt. StGB NRW November 2009

Datenverarbeitung und Internet

555 Neue Domain-Richtlinien der DENIC

Die für die TOP-Level-Domain „.de“ zuständige zentrale Registrierungsstelle DENIC eG hat ihre Richtlinien für die Registrierung von Second-Level-Domains unterhalb der Domain „.de“ liberalisiert. Künftig werden auch ein- und zweistellige Domains sowie reine Zifferndomains registriert werden können. Des Weiteren werden Domains, die einem Kfz-Kennzeichen oder einer TOP-Level-Domain entsprechen, für die Registrierung freigegeben. Das Registrierungsverfahren für die neuen Domains startet am 23. November 2009 um 9 Uhr. Die Vergabe wird nach dem „first come – first served“-Prinzip erfolgen, so dass der erste zu einer Domain eingegangene Auftrag auch die Registrierung erhält.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.denic.de erhältlich.

Az. : I/2 086-10 Mitt. StGB NRW November 2009

Jugend, Soziales und Gesundheit

556 Ende 2008 Hilfe zum Lebensunterhalt für 325 000 Personen

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) erhielten zum Jahresende 2008 in Deutschland rund 325 000 Personen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII „Sozialhilfe“). Dies waren 4,0% mehr Hilfebezieher als im Vorjahr.

Bundesweit kamen Ende 2008, wie in den beiden Vorjahren, rund 4 Hilfebezieher auf 1 000 Einwohner. In Berlin war der Anteil der Empfänger am höchsten (6,4 Empfänger je 1 000 Einwohner) und in Baden-Württemberg am niedrigsten (1,4 Empfänger je 1 000 Einwohner).

Von den Empfängern lebten Ende 2008 rund 233 000 (72%) in Einrichtungen wie Wohn- oder Pflegeheimen und 92 000 (28%) außerhalb von Einrichtungen. Im Vergleich zum Vorjahr nahm die Zahl der in Einrichtungen lebenden Hilfeempfänger um 3,8% und die Zahl der außerhalb von Einrichtungen lebenden um 4,4% zu. Die Hilfebezieher in Einrichtungen waren mit 54 Jahren im Durchschnitt deutlich älter als diejenigen außerhalb von Einrichtungen mit 40 Jahren. 70% der Hilfebezieher außerhalb von Einrichtungen lebten in einem Einpersonenhaushalt.

Behinderte und pflegebedürftige Personen, die in Einrichtungen leben und dort Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (nach dem 6. Kapitel SGB XII) oder Hilfe zur Pflege (nach dem 7. Kapitel SGB XII) beziehen, können neben diesen genannten rein maßnahmebezogenen Sozialhilfeleistungen auch Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass sie diesen Bedarf nicht zum Bei-

spiel durch Renteneinkünfte, durch Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (nach dem 4. Kapitel SGB XII) oder in anderer Weise decken können.

Außerhalb von Einrichtungen kommt die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt seit Anfang 2005 nur noch für einen vergleichsweise kleinen Kreis von Berechtigten, wie zum Beispiel vorübergehend Erwerbsunfähige, längerfristig Erkrankte oder Vorruhestandsrentner mit niedriger Rente in Betracht. Seit Anfang 2005 erhalten bedürftige Personen, die grundsätzlich erwerbsfähig sind, sowie deren Familienangehörige Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“), sogenannte „Hartz IV-Leistungen“. Dieser Personenkreis wird daher seit 2005 nicht mehr in den Sozialhilfestatistiken, sondern in den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit nachgewiesen.

2008 gaben die Kommunen und die überörtlichen Sozialhilfeträger für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt 888 Millionen Euro netto aus, 16,1% mehr als im Vorjahr. Hierbei sind insbesondere Erstattungen von anderen Sozialleistungsträgern bereits berücksichtigt. Die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt machten 4% der gesamten Sozialhilfeausgaben aus. 493 Millionen Euro (56%) der Nettoausgaben wurden für Empfänger in Einrichtungen verwendet, 395 Millionen Euro (44%) für Bezieher außerhalb von Einrichtungen. 2008 wurden in Deutschland für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt pro Kopf der Gesamtbevölkerung rechnerisch rund 11 Euro netto ausgegeben, 2007 waren es noch 9 Euro netto pro Kopf.

Az. : III/2 806-3 Mitt. StGB NRW November 2009

557 Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention II

Auf eine Kleine Anfrage im Deutschen Bundestag hat die Bundesregierung jüngst darauf hingewiesen, dass sie derzeit geeignete Wege zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention II prüft, Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens wahrzunehmen und behinderten Menschen eine selbstbestimmte und diskriminierungsfreie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Dabei werde auch die Möglichkeit zur Entwicklung eines Aktionsplans in Betracht gezogen. Die Bundesregierung werde die wesentlichen Akteure einschließlich der Länder, Kommunen und der Zivilgesellschaft eng in die Planungen zur Umsetzung des Übereinkommens einbeziehen.

In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung auch darauf hingewiesen, dass sie derzeit keinen Anlass zur Überarbeitung des Begriffes der Behinderung im SGB IX sieht, auf den auch § 19 SGB III und § 53 SGB XII verweisen. Die Notwendigkeit einer Neuformulierung ergebe sich auch nicht aus den Art. 2 oder 4 des UN-Übereinkommens. Beide Artikel beinhalteten keine Aussage zur Ausgestaltung des Behindertenbegriffs. Im Übrigen bestehe innerhalb der Bundesregierung Einigkeit darüber, dass die deutsche Rechtslage grundsätzlich den derzeitigen Anforderungen des UN-Übereinkommens genüge.

Az. : III 850 Mitt. StGB NRW November 2009

1. Beigeordneter Heinz Eschbach, Stadt Troisdorf, ist in der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit des Deutschen Städte- und Gemeindebundes am 8./9. November 2009 zum neuen Vorsitzenden dieses Gremiums gewählt worden.

Der bisherige Ausschussvorsitzende Bürgermeister Manfred Uedelhoven, ebenfalls Stadt Troisdorf, war seit 1995 zunächst stellvertretendes, dann ordentliches Mitglied und ab 1999 Vorsitzender des DStGB-Sozialausschusses, hatte sich bei der Kommunalwahl 2009 aber nicht mehr zur Wahl gestellt. Dem StGB NRW-Ausschuss gehörte Herr Uedelhoven seit 1995 an, ab 2002 übernahm er zudem den stellvertretenden Ausschussvorsitz. Die Geschäftsstelle dankt ihm für seine engagierte Arbeit und wünscht Herrn Eschbach viel Erfolg.

Az. : III D11

Mitt. StGB NRW November 2009

Die drei kommunalen Spitzenverbände haben anlässlich der Koalitionsverhandlungen im Bund Lösungen in für Städte, Landkreise und Gemeinden zentralen Bereichen der Sozialpolitik gefordert. Sie wollen rasch Klarheit über die künftigen Organisationsstrukturen für die Umsetzung der Hilfen für Langzeitarbeitslose nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II bzw. Hartz IV). Angesichts steigender Arbeitslosigkeit und Sozialausgaben fordern die Kommunen eine höhere Beteiligung des Bundes an den Unterkunftskosten nach dem SGB II statt einer Absenkung der Bundesmittel. Zudem halten sie die Finanzierung beim Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige nicht für gesichert und erwarten deshalb ein stärkeres Engagement von Bund und Ländern.

Die Präsidenten des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Oberbürgermeisterin Petra Roth (Frankfurt am Main), Landrat Hans Jörg Duppré (Südwestpfalz) und Oberbürgermeister Christian Schramm (Bautzen) mahnten eine rasche Entscheidung zur Neuorganisation der Verwaltung im SGB II an. Die Städte und Kreise als zuständige Träger brauchten dringend Klarheit über die künftigen Organisationsstrukturen. Zur dauerhaften Absicherung einer rechtlich zweifelsfreien Aufgabenerfüllung votierten die kommunalen Spitzenverbände für eine Grundgesetzänderung, in der eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Kommunen und Arbeitsagenturen in den Arbeitsgemeinschaften ebenso ermöglicht werde wie die Erfüllung aller Aufgaben durch Optionskommunen. Dieses Modell müsse so weit wie möglich Doppelarbeiten minimieren, die Leistungen von Kommunen und Bundesagentur verknüpfen und kommunalen Einfluss auf die regionale Arbeitsmarktpolitik sichern. Um kommunale Träger dauerhaft in ihrer Arbeit abzusichern, sei zudem die bislang bestehende Befristung aufzuheben und eine dauerhafte Bundesfinanzierung zu gewährleisten.

In Anbetracht der sich zuspitzenden kommunalen Finanzsituation und wegbrechender Steuereinnahmen forderten die Präsidenten den Bund auf, unverzüglich die fehlerhafte Formel zur Berechnung des Bundesanteils an den von den Kommunen zu tragenden SGB II-Unterkunftskosten zu korrigieren. Die Kommunen erwarteten 2010 einen dramatischen Anstieg bei den Wohnkosten für Hartz IV-Empfänger und ihre Familien. Die Bundesbeteiligung müsse sich in Zukunft an der tatsächlichen Kostenentwicklung orientieren und nicht mehr an Zahl der Bedarfsgemeinschaften. Es dürfe auf keinen Fall dazu kommen, dass infolge der fehlerhaften Formel der Bund für das nächste Jahr trotz steigender Arbeitslosigkeit und steigender Kosten seine Beteiligung reduziere.

Zum Ausbau der Betreuung für unter dreijährige Kinder forderten die kommunalen Spitzenverbände Bund und Länder auf, ihren beim Krippengipfel zugesagten Finanzierungspflichten nachzukommen. Die Finanzierung des Ausbaus sei derzeit nicht gesichert. Die Länder müssten die Bundesmittel eins zu eins an die Kommunen weiterleiten und im Rahmen ihrer Konnexitätsverpflichtung durch eigene Mittel aufstocken. Unterstützt sehen sich die kommunalen Spitzenverbände in dieser Auffassung durch eine aktuelle forsa-Umfrage, die sie in Auftrag gegeben hatten und heute veröffentlichten. Danach wünschen sich 66 Prozent der Frauen, die in den nächsten drei Jahren ein Kind bekommen wollen, Betreuung für ihr Kind.

Az. : III 801

Mitt. StGB NRW November 2009

560 Kommunale Spitzenverbände zum Ausbau der Kinderbetreuung bundesweit

Der Gesamtvorstand der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat in seiner Sitzung am 6.10.2009 zum Ausbau der Kinderbetreuung in Deutschland bis zum Jahr 2013 festgestellt, dass die bisher von Bund und Ländern angenommene Zielmarke, für 35 Prozent aller unter dreijährigen Kinder Krippenplätze bereitzustellen, nicht ausreichen wird, den Rechtsanspruch umzusetzen. Die kommunalen Spitzenverbände fordern Bund und Länder auf, realistische Annahmen über den mit dem Rechtsanspruch verbundenen Bedarf zu treffen.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände sind die Länder als Ergebnis der Föderalismusreform I verpflichtet, auf der Basis ihrer Konnexitätsregelungen die den Kommunen durch den Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige entstehenden zusätzlichen Kosten auszugleichen. Die vom Bund bereitgestellten Finanzmittel mindern lediglich den zusätzlichen Finanzbedarf, der im übrigen von den Ländern zu decken sei. Die Finanzverantwortung der Länder ergebe sich auch aus der Änderung des § 69 KJHG, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nunmehr ausschließlich durch Landesrecht bestimmt werden. Die Länder müssten sich bei ihrer Zustimmung im Bundesrat zu dem Rechtsanspruch im Klaren gewesen sein, dass sie diesen landesrechtlich umsetzen müssen und entsprechend in der Verpflichtung stehen, die zusätzlichen finanziellen Belastungen gegenüber den Kommunen auszugleichen.

Die kommunalen Spitzenverbände weisen darauf hin, dass die Kommunen nicht in der Lage sein werden, den Rechtsanspruch zeitgerecht umzusetzen, falls die Länder ihrer Finanzierungspflicht nicht nachkommen sollten. Der Gesamtvorstand sieht darüber hinaus große Probleme bei der Gewinnung qualifizierter Erzieher/Innen und Tagespflegepersonen. Dem sollte durch eine stärkere Ausbildungsinitiativerechnung getragen werden.

Az. : III 711

Mitt. StGB NRW November 2009

561 **Sorge um ärztliche Versorgung im ländlichen Raum**

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises haben in einer gemeinsamen Resolution von September 2009 ihrer Sorge um die künftige haus- und fachärztliche Versorgung im ländlichen Raum Ausdruck verliehen. Die Altersstruktur der Ärzte in niedergelassener Praxis sei in einigen Orten bereits so, dass in den nächsten drei bis fünf Jahren eine große Zahl von ihnen aus der Berufstätigkeit ausscheiden werde. Da es bereits heute ausgesprochen schwierig sei, insbesondere für Landarztpraxen Nachfolger zu gewinnen, stehe zu befürchten, dass die Versorgung in einigen Gemeinden auf 70 % des errechneten Bedarfs sinken werde.

Gleichzeitig sei in Folge des demografischen Wandels vorhersehbar, dass Menschen in einer älter werdenden Gesellschaft bei abnehmender Mobilität einen höheren Bedarf an ärztlicher und pflegerischer Versorgung haben werden. Sofern nicht eine adäquate Anzahl von freiberuflichen Ärzten in Praxen oder medizinischen Versorgungszentren in einer Region zur Verfügung stehe, drohe die Gefahr, dass die verbleibenden Ärzte den steigenden Anforderungen nicht mehr standhalten können und deshalb auch die betroffenen Gemeinden verlassen werden.

Aus Sicht des Landrates sowie der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Rhein-Sieg-Kreises erscheinen die folgenden Instrumente besonders zielführend:

- Bedarfsberechnung der kassenärztlichen Versorgung für Teilbereiche eines Kreises/einer Stadt, die strukturell, z.B. nach Einwohnerzahl, vergleichbar sind, d.h. Neuzuschnitt der Versorgungsbereiche,
- Anpassung der Bemessungsgrundlage für die kassenärztliche Versorgung an die aktuellen Bedarfe
- Bundesweit einheitliche Honorarregelungen für ärztliche Leistungen, um Konkurrenz zwischen Regionen zu vermeiden sowie
- Honoraranreize und Umsatzgarantien für Ärzte, die sich in unterversorgten Gemeinden niederlassen
- Reduzierte Honorierung für Ärzte in überversorgten Gebieten

- Erleichterung der Gründung von Zweig- oder Zweipraxen

- adäquate Vergütung von Hausbesuchen.

Der StGB NRW-Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit hatte bereits im Frühjahr 2009 seinen Mitgliedern empfohlen, durch offensive Verdeutlichung der Versorgungsproblematik mit ihren konkreten Auswirkungen vor Ort die ärztliche Selbstverwaltung bei ihren Bemühungen zu unterstützen, auch in ländlichen Gebieten zukunftsfähige Hausarzt- und Facharztpraxen zu gewährleisten. Wie der Verband unterstützen auch die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises das Aktionsprogramm der Landesregierung zur Stärkung der hausärztlichen Medizin und Versorgung in Nordrhein-Westfalen. In der Resolution wird allerdings davon ausgegangen, dass die darin genannten Maßnahmen zur Nachwuchsförderung in der hausärztlichen Medizin ihre Effekte erst mittel- bis langfristig entfalten können. Die Hauptverwaltungsbeamten kündigen ferner an, von Fall zu Fall zu prüfen, welche weiteren Instrumente zur Verfügung stehen, die vorhandenen Praxen attraktiv zu erhalten und junge Ärzte zur Niederlassung in der Region zu motivieren. Der StGB NRW-Ausschuss hatte in diesem Zusammenhang festgehalten, dass bei Maßnahmen der direkten kommunalen Wirtschaftsförderung bzw. der Beteiligung an privatwirtschaftlichen Risiken der Ärzteschaft unter dem Aspekt der Subventionskonkurrenz Zurückhaltung geübt werden sollte.

Az. : III 501

Mitt. StGB NRW November 2009

562 **Sicherheit und Gesundheitsschutz für Kindertageseinrichtungen**

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) weist auf ein erneuertes Regelwerk bezüglich der baulichen Gestaltung und Ausstattung von Kinderbetreuungseinrichtungen hin. Die Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ GUV-V S2 sorgte schon zuvor für verbindliche Mindeststandards, um den Aufenthalt für Kinder und deren Betreuung durch Erzieherinnen und Erzieher in Tagesstätten sicherer zu machen und um schwere Unfälle zu vermeiden. Zu ihrer Konkretisierung ist in diesem Jahr die GUV-SR S2 erschienen, die sog. Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz „Kindertageseinrichtungen“. Im Vorfeld hatte die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zu einem diesbezüglichen Entwurf Stellung genommen und unter anderem Regelungen vorgeschlagen, die den Trägern die hiermit verbundenen Lasten in der Umbauphase erleichtern.

Mit der neuen UVV „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S2) sorgt die gesetzliche Unfallversicherung erstmals für bundesweit verbindliche Mindeststandards bei baulichen Grundanforderungen an Kindertagesstätten. Mehr dürfen die Träger der Einrichtungen für die Sicherheit der Kinder allerdings immer tun, nur nicht weniger. Dabei legt die UVV Schutzziele fest, nicht aber den exakten Weg zum Erreichen derselben. Eine Kindertagesstätte muss sicher sein - so lautet das oberste Ziel. Dazu gehören unter anderem sichere

Treppen, kindgerechte Außenanlagen sowie genug Möglichkeiten und Raum zum Spielen, Erleben und Lernen.

Das gilt auch für Kinder unter 3 Jahren. Deshalb berücksichtigt die UVV die wachsende Zahl von Krippenplätzen. Die Palette reicht hier von Wickeltischen mit Fallschutz bis zur Abstellfläche für Kinderwagen, über die man im Eingangsbereich nicht stolpern darf. Die Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S2) steht im Internet unter regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/data/regelwerk/m_uvuv/V_S2.pdf zum Download zur Verfügung.

Die Unfallverhütungsvorschrift enthält ausschließlich den Normtext, entsprechende Ergänzungen sind in den „Regeln zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz in Kindertageseinrichtungen“ (GUV-SR S2) zu finden. Die Regel konkretisiert und erläutert die Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S2). Sie gibt den Betreibern Hinweise und Empfehlungen hinsichtlich Bau und Ausrüstung. Die Broschüre zur BG/GUV-SR S2 steht den Interessenten auf der DGUV-Website www.dguv.de unter folgender Adresse zur Verfügung: www.dguv.de/inhalt/praevention/themen_a_z/bildungseinrichtungen/Kindertageseinrichtungen/BG_GUV_SR_S2_Kindertageseinrichtung.pdf

Az. : III 711

Mitt. StGB NRW November 2009

Wirtschaft und Verkehr

563

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des SGB II

Das Bundeskabinett hat den Regierungsentwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des SGB II vorgelegt, mit dem die Bundesbeteiligung an den Leistungen der Kommunen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundversicherung für Arbeitsuchende von derzeit bundesdurchschnittlich 26 % auf 23,6 % abgesenkt werden soll.

Die Kommunen erwarten 2010 einen dramatischen Anstieg bei den Unterkunftskosten von 14 auf 16 Mrd. Euro und damit eine Mehrbelastung von zwei Mrd. Euro. Von daher fordern die kommunalen Spitzenverbände von der neuen Bundesregierung eine Neuregelung der Bundesbeteiligung, die sich an der tatsächlichen Ausgabenentwicklung orientiert und nicht an der Zahl der Bedarfsgemeinschaften.

Der Regierungsentwurf sieht konkret vor, dass in 2010 die Beteiligungssätze des Bundes außerhalb der Länder Baden Württemberg und Rheinland-Pfalz 23 % betragen sollen. Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft sollte von ihrer Zielrichtung die Kommunen vor zusätzlichen Belastungen schützen und darüber hinaus für eine gesetzliche Entlastung von 2,5 Mrd. Euro jährlich sorgen. Dieses Ziel wird durch die Berechnungsformel, die sich an der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften und nicht an der Entwicklung der tatsächlichen Kosten orientiert, verfehlt. Die Befürchtung der Kommunen, durch steigende Unterkunftskosten bei gleichzeitiger Absenkung der Be-

teiligungsquote des Bundes massiv finanziell belastet zu werden, wird auch dadurch erhärtet, dass der Bund in der Haushaltsplanung 2010 trotz geringerer Zahlungen an die Kommunen den Ansatz für Unterkunftskosten von 3,7 auf 4 Mrd. Euro erhöht hat. Würde man die tatsächlichen Ausgaben zugrunde legen, müsste die bundesdurchschnittliche Beteiligung an den Unterkunftskosten im Jahr 2009 bereits bei knapp 38 % liegen.

Az. : III 810-2/1

Mitt. StGB NRW November 2009

564

Kommunale Spitzenverbände zur Neuorganisation der Job-Center

Der Gesamtvorstand der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat Bundesregierung und Bundestag aufgefordert, rasch Klarheit über die künftige Organisationsstrukturen für die Umsetzung der Hilfen für Langzeitarbeitslose nach dem Sozialgesetzbuch II zu schaffen. Zur dauerhaften, rechtlich zweifelsfreien Absicherung der Job-Center votieren die kommunalen Spitzenverbände für eine Grundgesetzänderung, in der eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Kommunen und Arbeitsagenturen in den Arbeitsgemeinschaften ebenso ermöglicht wird, wie die Erfüllung aller Aufgaben durch Optionskommunen. Sollte eine Verfassungsänderung nicht durchsetzbar sein, so müsse kurzfristig und zügig ein Kooperationsmodell vorgelegt werden, das den kommunalen Einfluss bei der Aufgabenwahrnehmung sicherstellt. Der Gesamtvorstand erwartet, dass bei allen Modellen die Finanzverantwortung des Bundes dauerhaft sichergestellt wird.

Az. : III 810-2

Mitt. StGB NRW November 2009

565

Grundlagenuntersuchung „Fahrradtourismus in Deutschland“

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat eine Grundlagenuntersuchung zum Thema Fahrradtourismus herausgegeben. Über 150 Mio. Tagesreisen und rund 22 Mio. Übernachtungen sind jährlich dem Fahrradtourismus zuzuordnen. Der Fahrradtourismus generiert Umsätze in Höhe von über 9 Mrd. Euro pro Jahr. Wertvolle Informationen über das Volumen und die Struktur des Fahrradtourismus können für die Gestaltung der örtlichen Tourismuspolitik von großem Nutzen sein.

Der Deutsche Tourismusverband hat die Grundlagenuntersuchung „Fahrradtourismus in Deutschland“ beauftragt. Die Untersuchung wurde finanziert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Mit der Untersuchung sollte das Volumen und die Struktur des Fahrradtourismus untersucht werden. Die Ergebnisse sollen dazu beitragen, dass langfristige Handlungsstrategien durch Unternehmen und Destinationen entwickelt werden können, mit denen die Wettbewerbsposition im Wachstumsmarkt Fahrradtourismus verbessert werden kann. Die Studie wurde gemeinsam von der dwif-Consulting GmbH in München, der BTE Tourismusmanagement,

Regionalentwicklung sowie der Europäischen Reiseversicherungs AG durchgeführt.

Alleine das Volumen des Fahrradtourismus in Deutschland ist beeindruckend: Zu 153 Mio. Tagesreisen treten 22 Mio. Übernachtungen im Bereich des Radverkehrs. Aus der Gesamtheit radtouristischer Aktivitäten ergibt sich ein Umsatz von rund 9,16 Mrd. Euro pro Jahr. Grob kann man Fahrradtagestouristen (Ausflügler) einen Umsatz von durchschnittlich 16 Euro pro Person/Tag zurechnen. An diesen Ausgaben hat die Gastronomie mit durchschnittlich etwas mehr als 9 Euro den größten Anteil. Übernachtende Fahrradtouristen geben hingegen knapp 65 Euro pro Tag aus. Rund die Hälfte dieser Ausgaben wird für die Beherbergung verwendet. Aus dem Umsatz wird auch eine Wertschöpfung von knapp 1,9 Mrd. Euro jährlich errechnet. Durch die Einbeziehung von Vorleistungen steigt dieser Betrag noch einmal erheblich an.

Auch für die Beschäftigung hat der Fahrradtourismus erhebliche Bedeutung. So wird davon ausgegangen, dass über 186.000 Vollzeitbeschäftigte mit dem Fahrradtourismus verbunden sind.

Die Studie „Fahrradtourismus in Deutschland“ steht als kostenloser Download unter der Adresse www.deutschertourismusverband.de zur Verfügung.

Az. : III 642-39

Mitt. StGB NRW November 2009

566

Europäische Charta für Straßenverkehrssicherheit

Die EU-Charta für Straßenverkehrssicherheit wurde von der Europäischen Kommission im Zuge ihrer Verkehrssicherheitspolitik ins Leben gerufen. Das Ziel der EU ist es, die Anzahl der Verkehrstoten deutlich zu reduzieren. Ursprünglich sollte die Anzahl der Verkehrstoten bis 2010 um 50 % reduziert werden. Dieses Ziel wird voraussichtlich verfehlt werden, weil rund 50.000 Menschen innerhalb der EU jährlich auf den Straßen ihr Leben verlieren.

Die EU-Charta für Verkehrssicherheit wendet sich an Unternehmen, Verbände und politische Institutionen wie Städte und Gemeinden, um durch eine Selbstverpflichtung im Bereich der Verkehrssicherheit die Anzahl der Verkehrsunfälle zu verringern. Die Selbstverpflichtung der Charta bezieht sich darauf, konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu ergreifen und über die Durchführung zu berichten. Die Art der Maßnahmen kann von den Unterzeichnern frei gewählt werden, muss jedoch im Einklang mit zehn Grundsätzen der Verkehrssicherheitsarbeit stehen. Die zehn Grundsätze der EU-Charta lauten:

1. Ergreifung der Maßnahmen in seinem Verantwortungsbereich, um zu dem oben genannten Ziel einer Verringerung der Zahl der Unfalltoten im Straßenverkehr beizutragen.
2. Aufnahme von Aktionen zur Straßenverkehrssicherheit und Messung des erreichten Sicherheitsstandards in seine Hauptziele und maßgebenden eigenen Entscheidungskriterien, insbesondere im Rahmen seiner

Forschungsaktivitäten, seiner Organisation und seiner Investitionen sowie im allgemeineren Rahmen der Organisation seiner professionellen Aktivitäten im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Plans für die Straßenverkehrssicherheit.

3. Austausch von Informationen technischer oder statistischer Art, die ein besseres Verständnis der Unfallursachen, Unfallverletzungen und Wirksamkeit von Vermeidungs- und Folgenminderungsmaßnahmen ermöglichen, mit den für die Straßenverkehrssicherheit zuständigen Organisationen.
4. Leistung eines Beitrags zur Verhinderung von Verkehrsunfällen durch hochwertige Maßnahmen in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:
 - Erstausbildung und Weiterbildung sowie Information der Fahrer,
 - Ausrüstung und Ergonomie von Kraftfahrzeugen,
 - Gestaltung der Infrastrukturen auf eine Weise, die Unfallrisiken und die Unfallschwere minimiert und zu einer sicheren Fahrweise anhält.
5. Entwicklung und Umsetzung von Technologien zur Minderung von Unfallfolgen.
6. Leistung eines Beitrags zur Entwicklung von Mitteln, die eine einheitliche, andauernde und angemessene Kontrolle der Einhaltung der Straßenverkehrsvorschriften durch Personen, die in seinem Namen oder unter seiner Leitung tätig sind, sowie die Sanktionierung eventueller Verstöße auf einheitliche, schnelle und verhältnismäßige Weise ermöglichen.
7. Schaffung eines Rahmens, der die Umsetzung andauernder erzieherischer Maßnahmen und die Rehabilitation gefährdeter Fahrer fördert.
8. Bemühungen, soweit möglich zu einem besseren Kenntnis der Ursachen, Umstände und Auswirkungen von Unfällen beizutragen, um daraus Lehren für ihre Vermeidung ziehen zu können.
9. Leistung eines Beitrags dazu, dass möglichen Unfallopfern ein wirksamer und hochwertiger medizinischer, psychologischer und juristischer Beistand zur Verfügung steht.
10. Akzeptanz einer im Nachhinein erfolgenden und nach den entsprechenden Regeln für die Vertraulichkeit durchgeführten fachlichen Beurteilung der Maßnahmen, die zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit ergriffen wurden, und gegebenenfalls Anpassen der Maßnahmen im Lichte dieser Erfahrungen.

Unterzeichner der Charta erhalten nicht nur eine Urkunde über ihre Selbstverpflichtung, sondern haben auch Zugang zum Forum der Unterzeichner der Charta (bisher 1.400). Darüber hinaus werden die Aktivitäten auch auf der Webseite der Europäischen Kommission veröffentlicht. Herausragende Leistungen werden einmal jährlich in Brüssel prä-

miert. Darüber hinaus werden die sechs innovativsten und erfolgreichsten Initiativen ausgezeichnet.

Nähere Informationen sowie der genaue Wortlaut der Charta ist auf der Internetseite www.erscharter.eu abzurufen. Kosten für die Anmeldung und die Unterzeichnung der Charta entstehen nicht.

Az. : III 640-00 Mitt. StGB NRW November 2009

567 DStGB zur möglichen Privatisierung der Bahn

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hat sich Anfang November 2009 mit der Ankündigung der Privatisierung der DB AG durch Verkehrspolitiker von CDU und FDP im Rahmen der Koalitionsverhandlungen befasst. Der letzte Privatisierungsanlauf der Bahn habe den verkehrspolitischen Bedürfnissen nicht entsprochen und sei gegen die Interessen der Städte und Gemeinden, weil sie keine Anreize zur Sicherstellung ausreichender Verbindungen in und zwischen den Regionen gesetzt hätte. Gute öffentliche Verkehrssysteme seien aber unverzichtbar für Wirtschaft und Klimaschutz in Deutschland.

Der DStGB spricht sich seit langem für den Fall einer Bahnprivatisierung für eine Trennung von Verkehrsangebot und Infrastruktur aus. Wettbewerb kann auf der Schiene stattfinden, wenn die Infrastruktur allen zur Verfügung steht. Deshalb müsse sie in staatlichem Besitz bleiben. Die Sicherstellung der Verkehrsbedienung in allen Teilregionen Deutschlands müsse durch ein verbindliches Mindestangebot gewährleistet werden.

Ein reines Metropolennetz dürfe nicht das Ziel der Bahnpolitik sein! Der Bund ist in der Pflicht, auch in der Fläche den Personen- und Güterbahnverkehr sicher zu stellen.

Eine zweite Aufgabe für den neuen Bundestag in der Verkehrspolitik sei die schnelle Anpassung des deutschen Nahverkehrsgesetzes. Ab dem 3. Dezember 2009 gibt es neue europäische Regeln für die Vereinbarung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Nahverkehr. Das geltende Recht entspreche dem nicht, sondern schütze alte Besitzstände. Der Bundestag müsse den Kommunen Rechtssicherheit bei der Vergabe von Verkehrsaufträgen im Nahverkehr geben.

Az. : III 645-00 Mitt. StGB NRW November 2009

568 Seminar zu Radverkehrsanlagen

Die Fahrradakademie des Deutschen Instituts für Urbanistik bietet am 11. November 2009 in Dortmund ein Seminar zum Thema: „Radverkehrsanlagen: Planen, Bauen und Unterhalten“ an.

Auf dem Seminar stellen führende deutsche und niederländische Experten aus Forschung, Planungsbüros und der kommunalen Praxis folgenden Themen vor:

- Befestigungsarten von Radwegen (Ferry Smits - Niederlande)

- Zustandserfassung und bauliche Unterhaltung (Dr. Randalph Anger - Landesbetrieb Straßenwesen, Land Brandenburg)

- Bau, Unterhaltung und Instandsetzung in der Praxis (Siegmund Zöllner - Tiefbauamt Bonn)

- Baustellensicherung für den Radverkehr (Wolfgang Mischer - Bezirksregierung Detmold)

Die Tagungsgebühr beträgt 50 Euro einschließlich Verpflegung während der Veranstaltung und Seminarmappe. Anmeldeschluss ist eine Woche vor Veranstaltungsbeginn.

Weitere Infos unter:

www.fahrradakademie.de/veranstaltungen/termin.php?id=2392

Az. : III/1 642-39 Mitt. StGB NRW November 2009

569 Emissionsfreie Mobilität in Kommunen

Der Wettbewerb „Emissionsfreie Mobilität in Kommunen“ wird für 2010 wieder aufgelegt. Im Rahmen des Wettbewerbes hat das Bundesumweltministerium die Imagekampagne „Kopf an: Motor aus“ gestartet. Die Kampagne zielt auf die Reduzierung der CO₂-Emissionen im Bereich des Kurzstreckenverkehrs innerhalb der Kommunen.

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat im letzten Jahr den Wettbewerb „Emissionsfreie Mobilität in Kommunen“ durchgeführt. Ziel des Wettbewerbs war es, Städte auszuwählen, welche die bundesweite Imagekampagne „Kopf an: Motor aus. Für null CO₂ auf Kurzstrecken“ individuell auf ihre Bedürfnisse anpassen konnten. Damit sollten die ausgewählten Städte in die Lage versetzt werden, unter Nutzung der Imagekampagne die Anteile des Radverkehrs und des Fußverkehrs für den innerstädtischen Verkehr deutlich zu erhöhen.

Auch für das Jahr 2010 wird das BMU den Wettbewerb neu auflegen. Im letzten Jahr hatten die Städte Halle, Dortmund, Bamberg und Karlsruhe von der Kampagne profitieren können. Mit Veranstaltungen, Plakaten und Citylightpostern, Aktionen und Kinospots würde die Bevölkerung motiviert, häufiger den privaten Pkw stehen zu lassen und stattdessen zu Fuß zu gehen oder das Fahrrad zu nutzen.

In der neuen Auflage soll die Kampagne in den Frühlings- und Sommermonaten 2010 umgesetzt werden. Um eine möglichst breite Teilnahme zu gewährleisten, ist die Teilnahme der ersten Wettbewerbsrunde mit vergleichsweise kleinem Aufwand verbunden. Die Unterlagen für die Teilnahme sind erhältlich auf der Internetseite www.kommunalwettbewerb.de. Für die Teilnahme ist eine kurze Skizze von maximal 6 Seiten zu den Zielen der kommunalen Verkehrspolitik für Radfahrer und Fußgänger sowie zu den bisherigen

politischen Maßnahmen erforderlich. Bei der Bewertung der Konzepte wird besonders das Erfolgspotenzial und die langfristige Wirksamkeit der Maßnahmen, die Rahmenbedingungen für die emissionsfreie Mobilität sowie die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen und Interessenvertretern betrachtet.

In einer weiteren Phase werden dann aus den Bewerbungen mit Hilfe einer Jury 5 Kommunen ausgewählt, in denen die bundesweite Imagekampagne „Kopf an: Motor aus“ auf die individuellen Bedürfnisse der Kommunen angepasst wird. Weitergehende Informationen sind auch beim Projektbüro des BMU, der Velokonzept Saade GmbH unter der Telefonnummer 030/311 6514-20 zu erfragen.

Az. : III 154

Mitt. StGB NRW November 2009

570

Alternativstandorte für Mobilfunk-Sendeanlagen

Seit dem Jahr 2002 wird die Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber gegenüber der Bundesregierung evaluiert. Im Jahr 2007 wurden in synoptischer Form sowohl die Ergebnisse der bisherigen Jahresgutachten miteinander verglichen als auch eine Gesamtschätzung der Entwicklung über den gesamten Zeitraum 2001 bis 2007 abgegeben.

Die bisherigen Gutachten, für die das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) im Wesentlichen verantwortlich war, haben ergeben, dass die Vorschläge von Alternativstandorten oft problematisch sind und dass die Bewertung und die Ablehnung von Alternativstandorten von Seiten der Kommunalvertreter teilweise als intransparent und wenig verständlich beurteilt werden.

In einem Workshop, den das Difu im Auftrag des Informationszentrums Mobilfunk (IZMF) am 20. und 21.4.2009 in Berlin durchführte, wurde dieses Thema umfassend diskutiert. Die 22 Teilnehmer des Workshops setzten sich aus Vertretern der Kommunen, Mobilfunknetzbetreiber, des IZMF und den kommunalen Spitzenverbänden zusammen.

Gemeinsam wurden Probleme, Möglichkeiten und Verfahrensweisen beim Vorschlag von Alternativstandorten (durch die Kommune) und deren Bewertung (durch die Betreiber) erörtert und Verbesserungsmöglichkeiten in der Zusammenarbeit ausgelotet. In Arbeitsgruppen wurden Kriterien für ein zukünftiges Vorgehen erarbeitet und Empfehlungen formuliert.

Durch die Diskussionen in den Arbeitsgruppen zogen sich mehrere „rote Fäden“:

- Frühzeitige, zu diesem Zeitpunkt manchmal auch nur informelle Information, ist grundsätzlich hilfreich – dies gilt nicht nur für die Informationen zur Standortplanung, sondern auch für Informationen seitens der Kommunen über potenziell gute oder schwierige Standorte.
- Gute Voraussetzung für die Standortabstimmung sind laufende und funktionierende Kommunikationsprozesse.

- Für die frühzeitige Information und laufende Kommunikation gilt zunächst: Dialog vor

Schriftform.

- Wenn es um konkrete Standorte und Alternativvorschläge geht, gelten die Grundsätze: Dialog und Schriftform sowie „je konkreter, desto besser“.
- Die Einhaltung von Basisstandards für die Kommunikation, die Prozesse und die übermittelten Informationen und Stellungnahmen ist hilfreich.
- Informations- und Kommunikationsprozesse sind ressourcenaufwändig; sowohl bei den

Betreibern wie den Kommunen sind die personellen Ressourcen oft begrenzt. Diese Grenzen sind bei den gegenseitigen Ansprüchen zu berücksichtigen und im Hinblick auf den

Nutzen für die Erzielung einvernehmlicher Lösungen abzuwägen.

- Gleichzeitig gilt zu berücksichtigen, dass sowohl bei den Betreibern wie auch in den Kommunen individuelle Sichtweisen, Handlungskulturen und -logiken zu unterschiedlichen Erwartungen und Kommunikationsformen führen.
- Grundsätzlich sollten bei der Ablehnung von Standortvorschlägen Vorschläge zum weiteren Prozess gemacht werden. Auch bei möglichen Entscheidungen im Dissens gilt es, bis zum Schluss gesprächsfähig zu bleiben.
- Die Betreiber sollten die Öffentlichkeitsarbeit der Kommunen gegenüber den Bürgern nach Möglichkeit unterstützen und vor allem keine Maßnahmen umsetzen, die den Dialog zwischen Kommunen und betroffenen Bürgern gefährden.
- Die Selbstverpflichtungen und die Verbändevereinbarung (samt ergänzender Hinweise) reichen für die Ausgestaltung der Entscheidungsprozesse um (alternative) Standortvorschläge von Seiten der Betreiber und Kommunen aus. Die hier vorgeschlagenen Konkretisierungen und Anregungen sind zur Ergänzung dieser Festlegungen hilfreich und sollten Beachtung finden.

Az. : III/2 460-62

Mitt. StGB NRW November 2009

Bauen und Vergabe

571

Seminar zu Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Wir machen auf folgende Veranstaltung des Instituts für Städtebau Berlin der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung aufmerksam:

Das öffentliche Baurecht – Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Baunebenrecht – lässt sich nur verstehen, wenn

man die Struktur dieses Rechtsgebiets kennt. Der Rechtsanwender in der bauaufsichtlichen und gemeindlichen Praxis muss zunächst den richtigen Einstieg bei der Lösung der konkreten Probleme finden, indem er die entsprechenden Normen kennt, sachgerecht anwendet und für den jeweiligen Fall richtig interpretiert und auslegt. Dabei ist jeder Fall anders gelagert und verlangt eine situationsbezogene Einzelfalllösung.

Die hierfür erforderlichen Kenntnisse der strukturellen Zusammenhänge der Vorschriften lassen sich über die Schnittstellen des öffentlichen Baurechts vermitteln. Hierzu werden die Schnittstellen zwischen dem Bauplanungsrecht und dem Bauordnungsrecht aufgezeigt und anhand von Beispielen verdeutlicht.

Ergänzend werden die Hilfestellungen aus der Rechtsprechung und die einschlägigen Urteile behandelt. Dabei sind zugleich auch die noch nicht abschließend geklärten Probleme – z. B. dynamische oder statische Betrachtungsweise bei der Anwendung der LBO – zu erörtern und Empfehlungen für die Praxis zu geben. Ergänzend vermitteln praktische Beispiele das Spektrum der Schnittstellenproblematik.

Tagungstermin: 14.12.2009
Tagungsort Köln: Alte Feuerwache zu Köln, Melchiorstr. 3, 50670 Köln
Teilnahmegebühr: 160,- €
Anmeldung: Um baldige schriftliche Anmeldung beim Institut für Städtebau Berlin wird gebeten. Die Teilnahmegebühr bitte erst nach Erhalt unserer Bestätigung auf unser Konto bei der Postbank Berlin Nr. 2887-100(BLZ 10010010)

überweisen.

Institut für Städtebau Berlin, Stresemannstraße 90, 10963 Berlin, Tel. 030-2308220, Fax: 030-23082222, E-Mail: info@staedtebau-berlin.de

Az. : II ke/ko Mitt. StGB NRW November 2009

572 Form- und Verfahrensfragen im Bebauungsplanverfahren

Wir machen auf Folgende Veranstaltung des Instituts für Städtebau Berlin der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung aufmerksam:

Verfahrens- und Formfehler gehören zu den vermeidbaren aber dennoch praktisch wichtigsten Gründen für die Beanstandung und gerichtliche Aufhebung gemeindlicher Bebauungspläne. Dies liegt nicht zuletzt an der durch das Gemeinschaftsrecht veranlassten zunehmenden Verfahrensentorientierung des Rechts, die etwa in den nicht unwesentlichen Änderungen durch das EAG Bau 2004 zum Ausdruck kommt.

Der Kurs soll die rechtlichen Anforderungen an Form und Verfahren der Bauleitplanung im Zusammenhang von Bauplanungsrecht einerseits und Kommunalrecht andererseits ansprechen und anhand praktischer Beispiele aus der Be-

hörden- und Gerichtspraxis die wichtigsten Fehlerquellen aufzeigen. Besprochen werden insbesondere der Planaufstellungsbeschluss, das frühzeitige und das förmliche Beteiligungsverfahren, Auslegungs-, Veröffentlichungs- und Dokumentationsfragen, Form- und Verfahrensanforderungen an die Beschlussfassung im Rat, Probleme der aufsichtlichen Genehmigung und der ordnungsgemäßen Inkraftsetzung der Plansatzung. Dabei werden jeweils die Fehlerfolgen und Möglichkeiten der Fehlerheilung mit einbezogen.

Tagungstermin: 02.02.2010
Tagungsort Köln: Alte Feuerwache zu Köln, Melchiorstr. 3, 50670 Köln
Teilnahmegebühr: 170,- €
Anmeldung: Um baldige schriftliche Anmeldung beim Institut für Städtebau Berlin wird gebeten. Die Teilnahmegebühr bitte erst nach Erhalt unserer Bestätigung auf unser Konto bei der Postbank Berlin Nr. 2887-100 (BLZ 10010010)

überweisen.

Institut für Städtebau Berlin, Stresemannstraße 90, 10963 Berlin, Tel. 030-2308220, Fax: 030-23082222, E-Mail: info@staedtebau-berlin.de

Az. : II ke/ko Mitt. StGB NRW November 2009

573 Leitfaden zu sozialen Kriterien im Vergaberecht

Seit der Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen können oberhalb der EU-Schwellenwerte soziale Aspekte als zusätzliche Bedingungen für die Ausführungen von Aufträgen verlangt werden. Der Deutsche Städtetag hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung dazu einen Leitfaden herausgegeben. Dieser kann wie Folgt bestellt werden:

Herausgeber: Deutscher Städtetag, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Publikation, Redaktion, 53107 Bonn; Best.-Nr: A 393; Telefon: 0180 5151510; Fax: 0180 5151511; Schriftlich: an Herausgeber; E-Mail: info@bmas.bund.de Internet: <http://www.bmas.de>

Az. : II/1 608-00 Mitt. StGB NRW November 2009

574 Sektorenverordnung in Kraft

Die Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) vom 23.09.2009 wurde am 28.09.2009 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 3110) verkündet und tritt damit am 29.09.2009 in Kraft.

Mit der SektVO wird erstmals das Kaskadenprinzip im deutschen Vergaberecht durchbrochen. Anstelle der bisher

geltenden Kaskade aus Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Vergabeverordnung (VgV) und dem 3. oder 4. Abschnitt der VOB/A oder VOL/A gelten im Sektorenbereich zukünftig nur noch das GWB und die SektVO. Die VgV gilt im Sektorenbereich zukünftig nicht mehr; der 3. und 4. Abschnitt der VOB/A und der VOL/A werden abgeschafft.

Mit dem Inkrafttreten der SektVO sind folgende wesentliche Rechtsänderungen verbunden:

- Die SektVO gilt für alle Sektorenauftraggeber. Die frühere Ungleichbehandlung von staatsnahen Sektorenauftraggebern nach § 98 Nr. 1 bis 3 GWB und privaten Sektorenauftraggebern nach § 98 Nr. 4 GWB wird weitgehend aufgegeben. Die SektVO sieht nur noch bei wenigen Details unterschiedliche Regelungen vor.
- Die SektVO gilt für Dienstleistungsaufträge aller Art und damit auch für freiberufliche Dienstleistungen im Sektorenbereich (§ 1 Abs. 1 SektVO). Die bisherige Regelungslücke wird damit geschlossen.
- Das Bundesministerium für Wirtschaft kann bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Feststellung einer Freistellung von der SektVO für Sektorentätigkeiten stellen, die unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind (§ 3 SektVO).
- Alle Sektorenauftraggeber können die Verfahrensart frei wählen; die freie Wahl zwischen offenem Verfahren, nichtoffenem Verfahren und Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb ist danach nicht mehr nur privaten Sektorenauftraggebern nach § 98 Nr. 4 GWB vorbehalten. (§ 101 Abs. 7 S. 2 GWB, § 6 Abs. 1 SektVO).
- Sektorenauftraggeber können zur Beschaffung von marktüblichen Leistungen dynamische elektronische Verfahren durchführen (§ 10 SektVO).
- Einen Katalog für mögliche Eignungsnachweise enthält die SektVO nicht. Die Auswahl der Eignungs- und Auswahlkriterien muss allerdings objektiv und diskriminierungsfrei erfolgen (§ 20 Abs. 1 SektVO i.V.m. § 97 GWB).
- Fehlende Erklärungen und Nachweise können bis zum Ablauf einer vom Auftraggeber zu bestimmenden Nachfrist nachgefordert werden (§ 19 Abs. 3 SektVO).
- „Ausdrücklich geregelt ist nunmehr, dass auch Sektorenauftraggeber verpflichtet sind, ungewöhnlich niedrige Angebote auszuschließen (§ 27 SektVO).
- Lieferaufträge, bei denen der Warenanteil zu mehr als 50 % Prozent des Gesamtwertes aus Ländern stammt, die nicht Vertragsparteien des EWR sind und mit denen auch keine sonstigen Vereinbarungen über gegenseitigen Marktzugang bestehen, können zurückgewiesen werden (§ 28 Abs. 1 SektVO).
- Vergabeverfahren können aufgehoben oder im Falle des Verhandlungsverfahrens eingestellt werden, so-

fern sachliche und willkürfreie Gründe dafür vorliegen (§ 30 SektVO).

- Die Auftraggeber sind verpflichtet, sachdienliche Unterlagen über jede Auftragsvergabe zeitnah zu erstellen, die die wesentlichen Entscheidungen im Vergabeverfahren nachvollziehbar dokumentieren. Die sachdienlichen Unterlagen sind für mindestens vier Jahre ab Auftragsvergabe aufzubewahren (§ 32 SektVO).

- Vor dem 29.09.2009 begonnene Vergabeverfahren werden nach altem Recht zu Ende geführt (§ 34 SektVO).

Az. : II/1 608-00

Mitt. StGB NRW November 2009

575

Bericht zu „Stadt und Sicherheit im demografischen Wandel“

Sicherheit ist für die Bürger ein wesentlicher Teil von Lebensqualität. Zwischen Stadt und Sicherheit besteht dabei eine enge wechselseitige Beziehung: Bauliche und soziale Aspekte von Stadträumen können zu den Determinanten kriminellen Verhaltens gehören. Andererseits beeinträchtigt Unsicherheit die Nutzung öffentlicher Räume und beeinflusst das Standortverhalten von Bürgern und Investoren. Nicht selten fühlen sich schon Kinder unsicher. Die Stadt muss aber ein sicherer Ort für alle Bürgerinnen und Bürger - von den Kindern bis zu den Senioren - sein.

Die demographischen Veränderungen vergrößern die Bedeutung von Sicherheitsfragen. Denn der demographische Wandel bringt nicht nur eine ältere, sondern auch eine „buntere“ Stadtgesellschaft mit sich. Gerade bei älteren Menschen führt das nicht selten zu Unsicherheit.

Das Thema Stadt und Sicherheit ist daher ein wichtiger Baustein der Arbeit des Landespräventionsrates. Für Bearbeitung dieses Themas wurde eine vom Ministerium für Bauen und Verkehr geleitete interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Stadt und Sicherheit im demographischen Wandel“ eingerichtet. Der Bericht der Arbeitsgruppe stellt die bisherige Diskussion zur Kriminalprävention sowie gute Beispiele und Umsetzungsdefizite dar und gibt anschließend zehn Handlungsempfehlungen.

Ein zentrales Arbeitsergebnis ist, dass isolierte Einzelansätze der Kriminalprävention oft wenig effektiv sind. Vielmehr müssen meist mehrere Bausteine öffentlicher und privater Akteure untereinander abgestimmt werden. Dieser Ansatz hat sich im Programm Soziale Stadt seit langem bewährt. Dieses Programm der Städtebauförderung setzt nicht nur auf bauliche Verbesserungen, sondern fördert ein breites Bündel an Maßnahmen im Rahmen eines integrierten Handlungsprogramms. Besondere Bedeutung hat dabei die Aktivierung und Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner und anderer Akteure. Denn nur wenn die Bewohnerinnen und Bewohner selbst Verantwortung für ihr Quartier übernehmen, werden die Maßnahmen auf Dauer erfolgreich sein.

Kriminalprävention ist nicht nur eine staatliche, sondern eine gesellschaftliche Aufgabe, die alle gemeinsam angehen müssen.

Auch außerhalb der Programmgebiete sind integrierte Ansätze und das Engagement aller Beteiligten gefordert. Auch wenn es mancherorts noch Berührungspunkte gibt, zeigen mittlerweile viele Beispiele, wie Unsicherheitsgefühle abgebaut werden konnten, indem Bürgerinnen und Bürger, Stadtverwaltung, Polizei, Wohnungsgesellschaften und andere zusammen arbeiten. Immer öfter ergreifen dabei Wohnungsgesellschaften oder Immobilien- und Standortgemeinschaften die Initiative.

Viele Handlungsansätze haben dabei andere Anlässe, aber einen kriminalpräventiven Nebeneffekt: So hat das Engagement von Lehrerinnen und Lehrern meist andere Motive als Kriminalprävention. Wichtige Grundlagen des Verhaltens werden aber bereits in der Schule gelegt. Auch Sportangebote für Jugendliche und die Belebung von Nachbarschaften können einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit im Quartier leisten. Bauliche Transparenz und Angebote zum gegenseitigen Kennenlernen verbessern die Wohnzufriedenheit, tragen aber auch zur sozialen Kontrolle und damit zur Sicherheit bei.

Natürlich dürfen Sicherheitsüberlegungen andere wichtige Belange nicht an den Rand drängen. Doch sie sollten beim Planen noch selbstverständlicher berücksichtigt werden.

Der Bericht der Arbeitsgruppe kann bei den Gemeinnützigen Werkstätten Neuss GmbH bestellt werden. Bitte senden Sie Ihre Bestellung unter Angabe der Veröffentlichungsnummer SB-150 (per Fax, E-Mail oder Postkarte) an:

Gemeinnützige Werkstätten Neuss GmbH, Am Henselsgraben 3, 41470 Neuss; Telefax: 02131/9234-699; E-Mail: mbv@gwn-neuss.de .

Az. : II/1 620-11 Mitt. StGB NRW November 2009

Umwelt, Abfall und Abwasser

576 Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zu Sperrmüll-Übermengen

Das VG Gelsenkirchen hat in einem jetzt bekannt gewordenen Urteil vom 14.01.2009 (Az. 13 K 2592/08) entschieden, dass eine satzungsmäßig geregelte Sondergebühr für Sperrmüll-Übermengen (über 600 kg pro Abfuhr) vom Sperrmüll-Anmelder nicht erhoben werden kann, wenn dieser seinen bei der Stadt angemeldeten Sperrmüll im öffentlichen Verkehrsraum bereit gestellt hat und Dritte Sperrmüll hinzu gestellt haben, so dass die Grenze von 600 kg deshalb überschritten wurde.

Nach dem VG Gelsenkirchen entstehen der Stadt hierdurch auch kein Gebührenausschlag, denn der nicht angemeldete und damit unbefugt hinzu gefügte Sperrmüll sei als verbotswidrige Abfallablagerung im Sinne des §

5 Abs. 6 Satz 2 LWG NRW auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken (öffentlicher Verkehrsraum) anzusehen, so dass die entstandenen Mehrkosten über die Abfallgebühr auf alle Abfallgebührenzahler umgelegt werden können. Insoweit lässt § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 3 Landesabfallgesetz NRW ausdrücklich zu, dass über die Abfallgebühr auch die Kosten für verbotswidrige Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken (§ 5 Abs. 6 Satz 3 LWG NRW – Legaldefinition) abgerechnet werden können.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass eine entsprechende Obergrenze für die Sperrmüll-Menge pro bestellter Abfuhr ohnehin schwierig praktisch zu handhaben sein wird, weil die Erfahrungspraxis zeigt, dass es kaum verhindert werden kann, dass Dritte Sperrmüll hinzufügen, sobald sie erkennen, dass andere Grundstückseigentümer bzw. Abfallbesitzer eine Sperrmüllabholung bei der Stadt bestellt haben. Im Übrigen ist auch bekannt, dass selbst diejenigen Gegenstände, die bei der Sperrmüllabfuhr durch den konkreten Abfallbesitzer bei der Stadt angemeldet worden sind, im Zweifelsfall am Abfuhrtag dort nicht mehr stehen, weil Dritte die Gegenstände meinen noch gebrauchen zu können und weggenommen haben. Andererseits stehen wiederum andere Gegenstände am Ort der Sperrmüllabholung bereit, die überhaupt nicht angemeldet worden waren.

Az. : II/2 33-10 Mitt. StGB NRW November 2009

577 Verwaltungsgericht Arnsberg zum Mindest-Restmüllvolumen

Das VG Arnsberg hat mit Urteil vom 31.08.2009 (Az. 14 K 3906/08) zur Festlegung eines Mindest-Restmüllvolumens von 20 l pro Person und Woche entschieden. Nach dem VG Arnsberg ist die Festlegung eines Mindest-Restmüllvolumens pro Person und Woche grundsätzlich zulässig (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 23.03.2006 – Az. 14 A 1219/04).

Das Gericht weist darauf hin, dass bei der Festlegung des Mindest-Restmüllvolumens auch in den Blick genommen werden muss, dass kein Anreiz entstehen dürfe, Abfälle in die Landschaft zu kippen oder sie anderweitig z.B. über „gelbe Säcke/Tonnen“ und damit rechtswidrig zu entsorgen. Danach war das Mindest-Restmüllvolumen in der beklagten Stadt nicht zu niedrig festgelegt, weil diese überzeugend darauf hingewiesen hatte, dass in den vergangenen Jahren die Kosten für die Entsorgung „verbotswidriger Abfallablagerungen (sog. wilder Müll)“ und die Anzahl der zusätzlich bestellten Restmüll-Beistellsäcke zugenommen hatten. Ausweislich der von der beklagten Stadt mitgeteilten Zahlen bestand deshalb nach dem VG Arnsberg bei vielen Haushalten die Neigung, im Zweifelsfall einer kleineren Restmülltonne den Vorzug zu geben, um auf diese Weise Gebühren zu sparen. Hierbei verschätzten sich manche Grundstückseigentümer im beträchtlichen Umfang, was die Zunahme der zusätzlich bestellten Restmüll-Beistellsäcke belege. Insgesamt sei dann aber das festgelegte Mindest-Restmüllvolumen nicht zu hoch angesetzt, denn schließlich dürfe durch ein zu niedrig festgelegtes Mindest-

Restmüllvolumen auch kein Anreiz zur illegalen Abfallbeseitigung geschaffen werden.

Im Übrigen erweist sich nach dem VG Arnsberg auch die Berechnung des Mindest-Restmüllvolumens als nachvollziehbar und richtig. Die beklagte Stadt habe das Restmüll-Aufkommen pro Einwohner und Jahr (ohne Biomüll und ohne Sperrmüll) durch 52 Wochen geteilt und dann abermals eine Teilung durch einen so genannten Schüttverdichtungsfaktor von 0,16 vorgenommen. Insoweit sieht das VG Arnsberg auch den in Ansatz gebrachten Schütt-dichtheits-Faktor von 0,16 als richtig an. Denn in der beklagten Stadt würden feuchte und nasse Bio-Abfälle nicht über das Restmüllgefäß eingesammelt, so dass der Abfall im Restmüllgefäß wegen der fehlenden schweren Bio-Abfälle entsprechend leichter sei und mit weniger Gewicht mehr Volumen ausfüllt. Deshalb sei auch der angenommene Schütt-Dichtheitsfaktor von 0,16 sachgerecht, der insgesamt dann ein Mindest-Restmüllvolumen von 20 l pro Person und Woche ergebe.

Az. : II/2 33-10

Mitt. StGB NRW November 2009

578 **Oberverwaltungsgericht NRW zur Gebührenminderung bei Öko-Pflaster**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 18.09.2009 (Az.: 9 A 2016/08) entschieden, dass für sog. Öko-Pflaster (Porenpflaster) keine verminderte Regenwassergebühr erhoben werden muss. Nach dem OVG NRW reicht es bei der Erhebung der Regenwassergebühr aus, einen Gebührenmaßstab als Kostenverteilungsschlüssel zu wählen, der auf die „befestigte Grundstücksfläche“ abstellt.

Bei einem solchen Kostenverteilungsschlüssel (Gebührenmaßstab) liegt nach dem OVG NRW die nachvollziehbare Vorstellung zugrunde, dass mit der Verdichtung einer unbefestigten Bodenoberfläche deren Aufnahmefähigkeit für das Niederschlagswasser (Regenwasser) in der Regel deutlich sinkt, so dass das bei Regenfällen schlagartig auftretendes Niederschlagswasser auf der Oberfläche bleibt und zur Beseitigung abgeleitet werden muss. Dementsprechend ist nach dem OVG NRW unter der Befestigung jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt.

Es besteht hiernach der Grundsatz, dass eine Differenzierung zwischen unterschiedlichen Befestigungsarten zwar möglich, aber nicht zwingend ist, d.h. die Stadt/Gemeinde ist nicht verpflichtet, tiefer gehend zwischen unterschiedlichen Befestigungsarten – z.B. Betonsteinpflaster einerseits und Öko-Pflaster andererseits – zu differenzieren (vgl. OVG NRW, Urteile vom 21.3.1997 – Az.: 9 A 1921/95 - , NWVBl. 1997, S. 422 und 1.9.1999 – Az.: 9 A 5715/98 -). Im Übrigen wird auch der Gleichbehandlungsgrundsatz (Art 3 Abs. 1 Grundgesetz) – so das OVG NRW - nicht verletzt. Denn selbst wenn unterstellt würde, dass eine Stadt durch die Veranlagung der gesamten Fläche mit Porenpflaster, ungleiche Sachverhalte gleich behandeln würde, wäre dieses im entschiedenen Fall

durch den Grundsatz der Typengerechtigkeit gerechtfertigt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 15.11.2007 – Az.: 9 A 281/05 -, KStZ 2008, S. 73).

Außerdem hätten die Kläger – so das OVG NRW – ebenfalls nicht dargelegt, dass das verwandte Porenpflaster keine befestigte Grundstücksfläche im Sinne der Abwassergebührensatzung der beklagten Stadt sei. Es sei nicht dargelegt worden, dass das Porenpflaster nicht als eine Verdichtung angesehen werden könne. Die Kläger gingen vielmehr selbst davon aus, dass (nur) ein Großteil des Niederschlagswasser durch die Poren in das Erdreich versickert und (nur) bei leichten und mittelstarken Regen das auf die Flächen fallende Wasser in den Poren zurückbleibt und versickert. Dass die Versickerungsleistung von Porenpflaster ausweislich der von den Klägern vorgelegten Übersicht zur „Bodenentsiegelung“ unter Einhaltung der dortigen Vorgaben bis zu 100 % betragen könne, rechtfertigt nach dem OVG NRW keine andere Einschätzung. Damit sei bereits keine verbindliche Aussage über eine Versickerungsleistung von 100 % („bis zu“) getroffen. Davon abgesehen hänge die Versickerungsleistung von weiteren konkreten Gegebenheiten ab, wie der Art des Gefälles und der Heftigkeit der Niederschläge.

Abschließend weist das OVG darauf hin, dass im Kommunalabgabengesetz NRW auch kein Ansatz dafür zu finden sei, dass ökologische Gesichtspunkte bei der Bemessung der Abwassergebühr überhaupt von Bedeutung sein könnten. Denn das Gesetz stelle in § 6 Abs. 3 KAG NRW allein auf das Maß, d.h. die Intensität, der Inanspruchnahme ab.

Az. : II/2 24-21

Mitt. StGB NRW November 2009

579 **Mieter oder Pächter als Gebührenschildner**

Die Geschäftsstelle weist aufgrund von vermehrten Anfragen nochmals darauf hin, dass eine Stadt/Gemeinde nach dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) nicht verpflichtet ist, Mieter/Pächter in der Gebührensatzung für die Trinkversorgung, die Abwasserentsorgung bzw. die Abfallentsorgung zu Gebührenschildnern zu bestimmen.

Zuletzt hat das VG Minden mit Urteil vom 24.04.2008 www.nrwe.de entschieden, dass bei grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren, zu denen unter anderem die Frischwassergebühren, die Abwassergebühren und die Abfallgebühren gehören, die Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten in der Gebührensatzung als Gebührenschildner bestimmt werden können.

Dinglich Berechtigte – wie der Grundstückseigentümer - haben nach dem VG Minden gegenüber der Allgemeinheit die Verantwortung für ihr Grundstück. Sie sind dementsprechend die primären Adressaten des Anschluss- und Benutzungszwangs, weil nur sie dauerhaft Gewähr dafür leisten können, dass das Grundstück

etwa für das Verlegen und Warten von Leitungen zur Verfügung steht.

Mieter oder Pächter können diese Gewähr nicht übernehmen. Ihre Rechtspositionen und ihre Einwirkungsmöglichkeiten auf das Grundstück sind abhängig vom Umfang der ihnen durch den Eigentümer auf Zeit eingeräumten Nutzungsbefugnis (Miet-/Pachtvertrag). Vor allem aber ist es nach dem VG Minden sachgerecht, wenn der Satzungsgeber die Gebührenerhebung durch Heranziehung des Grundstückseigentümers vereinfacht. Denn der vielfach mit der Existenz mehrerer Mietparteien verbundener erhöhter Aufwand und eine etwaige Uneinbringlichkeit der Gebührenforderung gegenüber den Mietern liegen im Risikobereich des Grundstückseigentümers, der sich seine Mieter selbst ausgesucht hat und dieses Risiko kann nicht auf die Allgemeinheit abgewälzt werden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 30.01.1991 – Az. 9 A 765/88 – vgl. weiterhin: OVG NRW, Beschluss vom 12.1.2001 – Az.: 64/01 zur Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers bei Bestellung der Abfalltonne durch den Mieter; OVG NRW, Beschluss vom 16.5.2002 – Az.: 9 A 1519/02 – Mieter kann - nur - herangezogen werden, wenn die Satzung es ausdrücklich vorsieht).

Az. : II/2 24-21/33-10 Mitt. StGB NRW November 2009

StGB NRW-Termine

- 04.11.2009 Erfahrungsaustausch „Anstalt öffentlichen Rechts“ in Bottrop
- 04.11.2009 Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit in Bad Honnef

Fortbildung des StGB NRW

- 05.11.2009 Fachseminar „Wegeinfrastruktur im Außenbereich“ in Münster
- 07.12.2009 Fachtagung „Aktuelle Fragen des Planungsrechts - Intensivtierhaltung und Mobilfunkanlagen“ in Dortmund
- 26.01.2010 3.Fachtagung „Der Strom- oder Gas-Konzessionsvertrag läuft aus - was nun?“ in Dortmund

Fortbildung der KuA NRW GmbH

- 03.11.2009 Outsourcing und Datenschutz in Kommunalbetrieben in Unna
- 01.12.2009 Datenschutz in der Ratsarbeit in Siegburg

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de

DStGB-Termine

- 01.12.2009 Präsidiumssitzung in Berlin

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211/4587-1, Fax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A.
Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen als Teil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August. Ein Abonnement kostet jährlich 78,- € inkl. MwSt. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. MwSt. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz: KNM Krammer Neue Medien GmbH (Tel. 0211-9149-560, Internet www.knm.de, E-Mail: info@knm.de), Druck: D+L Reichenberg GmbH, Schlavenhorst 10, 46395 Bocholt, Telefon 02871 72466 – 18, E-Mail: info@dul-print.de, Auflage: 15.000